Der Begriff der Erbhofeigenschaft und sein zeitlicher Bedeutungswandel

Abhandlung

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

Maria Strick

Gerichtsreferendarin

1937

Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn

Angenommen auf Bericht
der Professoren Dr. Dölle und Dr. Kipp

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Der „Begriff“ 7

II. Die Erbhofeigenschaft und ihre Voraussetzungen 8

III. Der Bedeutungswandel der begrifflichen Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft 10

a) Die Ackernahrung 10

b) Die ständige Verpachtung 19

c) Die Bauernfähigkeit 23

1. Die Voraussetzungen der §§ 12—14 REG 23

2. Die Ehrbarkeit 23

3. Die Wirtschaftsfähigkeit 32

4. Die Bodenverbundenheit 44

Literaturverzeichnis.

A. Lehrbücher und Kommentare:

Baumecker: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts, Köln 1935.

Binding: Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, besonderer Teil, Leipzig 1902.

Brinkmann-Roscher: Reichserbhofgesetz, Buxtehude 1933.

Dölle: Lehrbuch des Reichserbhofrechts, München/Berlin 1935.

Enneccerus-Nipperdey: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I. Band., Einleitung, Allgemeiner Teil, Marburg 1931.

Enneccerus-Lehmann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, II. Bd., Recht der Schuldverhältnisse. Marburg 1930.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Tübingen 1931.

Gülland: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1935.

Gütt-Rüdin-Ruttke: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, München 1934.

Hamkens: Das Reichserbhofgesetz, Schleswig 1934.

Hennig: Das Reichserbhofrecht, Kommentar, Berlin 1935.

Hübner: Grundzüge des deutschen Privatrechts, Leipzig 1930.

Kipp-Wolff: Das Familienrecht, Marburg 1931.

Köttgen: Deutsche Verwaltung, Mannheim/Berlin/Leipzig 1936.

Reichsgerichtsräte-Kommentar: Berlin und Leipzig 1935.

Reitmair-Kruis: Handkommentar zum Reichserbhofgesetz, München/Berlin 1934.

Saure: Das Reichserbhofgesetz, Berlin 1934.

Siefert: Das Reichserbhofrecht, Karlsruhe 1934.

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch II 2, München-Berlin-Leipzig 1928.

Schapp: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1934.
Stoll: Deutsches Bauernrecht, 1935.
Vogels: Reichserbhofgesetz, Berlin 1934.
Wagemann-Hopp: Reichserbhofgesetz, Berlin und Leipzig 1935.
Wenzel-Friedrich: Das Reichserbhofgesetz, Berlin 1934.
Wöhrmann: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1934.

B. Abhandlungen:

Althoff: Die Bauernfähigkeit, 1934.
Darré: Neuadel aus Blut und Boden, München 1930.
— Das Bauerntum, München 1933.
Dölle: Bürgerliches Recht und Reichserbhofgesetz, Hamburg.
Frank: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935.
Gürtner: Das kommende deutsche Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Berlin 1935.
— Das kommende deutsche Strafrecht, Besonderer Teil, Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Berlin 1935.
Heck: Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, Tübingen 1932.
Herschel: Das Erbhofeigentum, Mannheim/Berlin/Leipzig 1936.
Lange: Liberalismus, Nationalsozialismus u. bürgerliches Recht, Tübingen 1933.
Rostosky: Das Erbhofeigentum, Berlin 1935.
Runge: Das Buch des deutschen Bauern, Berlin 1935.
Schlange-Schöningen: Bauer und Boden, Hamburg 1933.
Schmietendorf: Das „Eigentum am Erbhof", Berlin.
Schröder: Die Rechtsstellung der Ehefrau im Reichserbhofrecht, Breslau 1935.
Tolle: Streifzüge im Gebiet des neuen deutschen Bauernrechts, Heft 1, Die Einleitungsworte des Reichserbhofgesetzes.
Weiß: Die Abmeierung, Leipzig 1936.
Wöhrmann: Praktischer Wegweiser durch das Erbhofrecht, Berlin 1935.
Zimmer: Die Rechtsgeschäfte des Erbhofrechts, Berlin 1935.

C. Aufsätze:

Baldus: Bauernrechtsfähigkeit in JR 1934, 139.
Bleicken: Vom neuen deutschen Volksrecht in DR 1934, 107.
Blomeyer: Grundbegriffe des Reichserbhofrechts in DR 1934, 559.
Bode: Landwirtschaftlicher Kleinbesitz und Erbhöferolle in JW 1933, 2611.
Brandt: Unsere Ehre in DR 1934, 393.
Busse: Die Rassengesetzgebung im Agrarrecht in DR 1935, 39.
Capitain: Die Bildung von Erbhöfen durch Teilung größeren Grundbesitzes und ihre Bedeutung für laufende Haftpflicht und Sachversicherungsverträge in JW 1934, 1393.
Dahm: Die Erneuerung der Ehrenstrafe in DJZ 1934, 821.
Danckelmann: Der deutsche Juristentag in Leipzig in DJZ 1933, 1313.
Darré: Reichserbhofgesetz und Agrarpolitik, Rede zur Eröffnung des Reichserbhofgerichts in DJ 1934, 852.
Diener: Wandlung des Eigentumsbegriffs in DR 1936, 175.
— Gesetzgebung und Gesetzesbefolgung in DR 1936, 192.
Dölle: Das bürgerliche Recht im nationalsozialistischen deutschen Staat in Schmollers Jahrbuch, Oktober 1933, S. 3 ff.
Ebmeyer: Bauernfähigkeit und Erbgesundheit in JW 1935, 3084.
Ermel: Zum Begriff des Ariertums im Reichsbeamtenrecht und im bäuerlichen Erbhofrecht Preußens in LZ 1933, 1243.
— Das neue Reichserbhofrecht in DJZ 1935, 1343.
Fischer: Welcher Grundbesitz gewährt Ackernahrung? in JW 1934, 399.

Frank: Die Zeit des Rechts in DR 1936, 1.
Freisler: Vom Chaos zum Bauernrecht in Jahrbuch des deutschen Rechts NF I, S. 47.
Goerrig: Bauernehre — Arbeitsehre in RdRN 1935, 152.
Gramm: Erbhof und Minderheitenrecht in DJ 1934, 968.
Gülland: Zur Rechtsausübung und Rechtsanwendung des Reichserbhofgesetzes in DR 1934, 362.
— Die Erbhofeigenschaft in JW 1934, 387.
Gütt: Der Begriff der Erbkrankheit in der Gesetzgebung in DR 1935, 28.
Haarkens: Der Begriff des Standes in Arch. ÖRNF, 26. Bd., S. 41 ff.
Hagedorn: Die Bauernfähigkeit in JW 1934, 393.
Hahn: Der bäuerliche Richter in DRZ 1935, 37.
Haushofer: Der vollkommene Hof in Odal, April 1936, S. 772.
Herminghausen: Einige Fragen aus dem Erbhofrecht in DJ 1934, 674.
Herschel: Die Bedeutung des Zeitablaufs für die bäuerliche Ehrbarkeit in DJ 1934, 1641.
— Die Verpachtung von Erbhöfen in DJ 1935, 715.
— Erbhofeigenschaft und Erbhofzugehörigkeit in JW 1935, 2779.
Hopp: Ein Jahr deutsches Bauernrecht in Jahrbuch des deutschen Rechts NF I, S. 49.
Johae: Die Forderung des Erbhofrechts an den deutschen Juristen in DR 1934, 499.
Kahlke: Gemüsebau und Ackernahrung in DJ 1934, 1009.
Knubben: Die Ehre als Grundpfeiler im nationalsozialistischen Staat in Reichs- und pr. Verw. Bl. 1934, 868.
Lange: Generalklauseln und neues Recht in JW 1933, 2858.
— Bedeutsame Fragen aus dem Reichserbhofrecht in DRZ 1934, 111; 198.
— Uebersicht über die Rechtsprechung des Landeserbhofgerichts in Celle in DRZ 1934, 344; 1935, 27; 55; 86; 116.
Mann: Ist der Ehemann der Bauersfrau, die Eigentümerin des Erbhofes ist, Bauer? in JW 1934, 3116.
Martens: Erbgesundheitsfragen vor den Anerbenbehörden in RdRN 1935, 298.
— Bäuerliche Gesinnung — eine Warnung und Mahnung in RdRN 1935, 1743.
Noack: Die Ehre des Rechtswahrerstandes in DR 1934, 405.
Orthmann: Streifzug durch die Rechtsprechung zum Reichserbhofrecht, ein Weg zur Erkenntnis des neuen Rechtsdenkens in DR 1934, 509.
Rötelmann: Beschränkte Erbhofeigenschaft in JW 1935, 587.
Rostosky: Der Erbgang beim Bauern in DR 1936, 279.
Ruttke: Bodenrecht und Volkspflege in DR 1936, 147.
Sauer: Erbhof und Pacht in RdRN 1936, 285.
Schlie: Die Wirtschaftsfähigkeit bei Kleinbesitz nach dem Reichserbhofgesetz in JW 1935, 100.
Schmitt: Neue Leitsätze für die Rechtspraxis in JW 1933, 2793.
Schramm: Dürfen für die Bauernfähigkeit über § 15 REG hinausgehende Erfordernisse aufgestellt werden? in DJZ 1934, 845.
Schraut: Blutgebundenes Recht in DR 1934, 73.
Schultze: Schutz der Ehre im Zivilrecht in DR 1934, 398.
Schwerin: Die Ehre im älteren deutschen Recht in DR 1934, 394.
Setz: Richter und Bauer in DRZ 1935, 291.
— Bäuerliche Ehre in DJ 1935, 1297.
— Zur Frage der bäuerlichen Wirtschaftsfähigkeit in DJ 1935, 1524.
Seybold: Nationalsozialistisches Bodenrecht in DR 1935, 69.
— Die bisherige Rechtsprechung zum Reichserbhofrecht in JW 1935, 561.
Seydel: Auf dem Wege zum deutschen Gemeinrecht in DR 1936, 115.
Spohr: Landwirtschaftlicher Nebenbetrieb und Erbhofrecht in DJ 1934, 1123.
Tolle: Zum Abmeierungsrecht des Reichserbhofgesetzes in JW 1934, 398.

Vogels: Die Grundzüge des Reichserbhofrechts in JW 1933, 2306.
— Soziale und nationale Gedanken im Erbhofrecht in DR 1935, 146.
— Bauernfähigkeit und Erbgesundheit in JW 1935, 3086.
— Die Abmeierung nach dem Reichserbhofgesetz in DJZ 1936, 31.
Wendt: Zur Rechtsstellung des Bauern, dem Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes vom Anerbengericht entzogen worden ist, in JW 1934, 18.
Wöhrmann: Hofesübergabeverträge nach dem Reichserbhofgesetz in JW 1934, 76.
— Erbhofeigenschaft und Erbhofzugehörigkeit in JW 1935, 2532.
Würdinger: Das subjektive Recht im Privatrecht in DR 1935, 492.
Zenke: Aufgaben der Verwaltungsbehörden zum Reichserbhofgesetz in Reichs- und pr. Verw. Bl. 1934, 397.
Zwehl: Das Erbhofrecht in JW 1933, 1289.

D. Entscheidungen:

Vogels-Hopp: Rechtsprechung in Erbhofsachen, Entscheidungen der Anerbenbehörden und ordentlichen Gerichte zum Reichserbhofgesetz. zit. EHRSp.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. zit. Rg.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. zit. RGSt.
Amtliche Sammlung des Reichsfinanzhofes. zit. RFH.

E. Zeitschriften:

Archiv für öffentliches Recht, neue Folge. zit. Arch. ÖRNF.
Deutsche Juristenzeitung, zit. DJZ.
Deutsche Justiz. zit. DJ.
Deutsches Recht, zit. DR.
Deutsche Richterzeitung. zit. DRZ.
Jahrbuch des deutschen Rechts.
Juristische Rundschau. zit. JR.
Juristische Wochenschrift, zit. JW.
Leipziger Zeitschrift. zit. LZ.
Odal, Monatsschrift für Blut und Boden. zit. Odal.
Recht des Reichsnährstandes. zit. RdRN.
Reichs- und preußisches Verwaltungsblatt zit. Reichs- u. pr. Verw. Bl.

I. Der „Begriff".

Der Sprachgebrauch versteht unter Begriff „gedanklich bearbeitete, an Worte gebundene Bewußtseinsinhalte allgemeiner Tragweite, also Vorstellungen bestimmter Art" [1]). Begriffe sind unerläßliche Bestandteile jedes Gesetzes; denn der Gesetzgeber bedient sich ihrer bei der Umschreibung der von ihm geregelten Tatbestände. Jedes Denken, so auch das Rechtsdenken, bewegt sich in Begriffen. So verwendet denn auch das Reichserbhofgesetz als eines der ersten Gesetze, das neues, nationalsozialistisches Ideengut enthält, Begriffe, um so die Wiedergabe der erbhofrechtlichen Rechtssätze zu ermöglichen.

Die Auffassung über Wesen und Bedeutung des Begriffs für die Rechtsanwendung hat sich mit dem nationalen Umbruch geändert. In der liberalistischen Epoche wurde die Rechtsordnung in Begriffssysteme gepreßt. Der Begriff war ein feststehender Pol, dem ein Sachverhalt eingeordnet wurde, er hatte einen bestimmten gesetzestechnisch festgelegten Inhalt. Dabei wurden zeitweilig die Gegebenheiten des täglichen Lebens übersehen, und man kam zu einem Urteil, das dem gesunden Volksempfinden widersprach. Der vorhandene Begriff war das Primäre, und die Wirklichkeiten des Lebens wurden außer Acht gelassen. So hat z. B. das Reichsgericht in einem Urteil [2]) die Klageabweisung des Kammergerichts bestätigt mit der Begründung, daß die Ausführung einer Mauer eine andere Leistung darstelle, als die Errichtung eines Zaunes auf untermauerter Grundlage. Nach einer andern Entscheidung [3]) wird eine Enteignungsklage in drei Instanzen abgewiesen, weil sie nicht dem richtigen Gegner zugestellt wurde. Eine gleiche Entscheidung liegt bezgl. einer Entschädigungsklage vor [4]). Weiterhin ist noch ein Beschluß des Kammergerichts erwähnenswert [5]). Da der Bruchteil eines Grundstücks nach § 1114 BGB nur mit einer Hypothek belastet werden kann, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers steht, folgerte das Kammergericht daraus, daß der zum Alleineigentümer gewordene frühere Miteigentümer den bisher freien Grundstücksanteil nicht mehr belasten könne, weil dieser aufgehört habe, im Miteigentum zu stehen.

Im nationalsozialistischen Recht heißt es, das bereits früher begonnene Bestreben, diese Begriffsjurisprudenz der vergangenen Zeit zu überwinden und die Vormachtstellung des Begrifs zu beseitigen, zum

1) Heck, S. 52.
2) VI 836/1929; s. h. Baumbach in DJZ 1930, 994.
3) RG 67, 75.
4) RG in JW 1908, 282.
5) JW 1908, 274.

Ziele zu führen. Das nationalsozialistische Ideengut ist organisch gewordenes, sich in steter Entwicklung befindendes Volksgut, das sich nicht mit dem Begriffsapparat eines individualistischen Rechtsdenkens erfassen läßt[6]). Das bedeutet aber nicht, daß man ohne Begriffe auskommen könne. Die Folge würde eine große Rechtsunsicherheit sein; denn die Rechtsprechung müßte, wenn ihr nicht das Mittel der begrifflichen Zusammenfassung und Gliederung der Mannigfaltigkeiten des Lebens zur Verfügung stünde, zum großen Teil nach dem Billigkeitsgefühl erfolgen[7]). Begriffe sind deshalb unerläßlich als Stütze und Denkbehelf. Nur dürfen sie nicht Selbstzweck sein oder den maßgebenden Gesichtspunkt für die Entscheidung eines Streitfalles bilden. Das Recht gestaltet sich nach inneren volklichen Lebensnotwendigkeiten[8]); das gleiche muß von den Rechtsbegriffen gelten. In diesem Sinne sind die Begriffsbildungen des Reichserbhofgesetzes als aus dem Zusammenhang des Gesetzes zu verstehen[9]).

Im Laufe der Zeit kann nun auf Grund veränderter Verhältnisse und unter dem Einfluß wechselnder Zeitanschauungen ein inhaltlicher Bedeutungswandel eines Begriffs eintreten. Inwieweit dies bei den erbhofrechtlichen Begriffen möglich ist, soll der Gegenstand der nachstehenden Untersuchungen sein. Dabei wird die Prüfung begrenzt auf den spezifisch erbhofrechtlichen Begriff der Erbhofeigenschaft; denn er ist grundlegend für das ganze Erbhofgesetz.

II. Die Erbhofeigenschaft und ihre Voraussetzungen.

Land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz, der am 1. Oktober 1933 den vom Reichserbhofgesetz aufgestellten Voraussetzungen entsprach, erlangte mit diesem Zeitpunkt kraft Gesetzes die Erbhofeigenschaft. Fehlte damals eine der in den §§ 1—6 REG geforderten Vorbedingungen, so wird mit deren späteren Eintritt der Hof zum Erbhof. Die Erbhofeigenschaft wird durch das bloße Vorhandensein der vom Reichserbhofgesetz geforderten Voraussetzungen begründet. Zu ihrer Entstehung ist keine Eintragung in die Erbhöferolle erforderlich. Umgekehrt fehlt einem in die Erbhöferolle eingetragenen Hof die Erbhofeigenschaft trotz der Eintragung, wenn er den gesetzlichen Erfordernissen tatsächlich nicht genügt.

Der Begriff Erbhofeigenschaft ist im Gesetz an mehreren Stellen verwandt worden[10]) und bezeichnet die Summe der Merkmale, die ein bäuerliches Besitztum nach den Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen zum Erbhof machen[11]). Es soll damit ein auf die Dauer[12]) bestehender Zustand be-

6) Vgl. Frank in DR 1936, 1; Diener in DR 1936, 192.
7) Vgl. Enneccerus-Nipperdey, § 22, Fußn. 4a.
8) Vgl. Seydel in DR 1936, 116.
9) Blomeyer in DR 1934, 559.
10) § 16 REG; § 28 DVO I; § 61 DVO I.
11) Vgl. hierzu Herschel in JW 1935, 2779; Blomeyer in DR 1934, 559.
12) Rötelmann in JW 1935, 589.

zeichnet werden, nämlich, daß bei einem bestimmten Grundbesitz die gesetzlichen Voraussetzungen eines Erbhofs vorliegen.

Eigenschaften sind Kennzeichen, durch die sich Personen oder Gegenstände voneinander unterscheiden. Als Erbhofeigenschaft muß somit das den Erbhof Bestimmende angesehen werden, also alles das, was dem Erbhof eigentümlich ist. Rein sprachlich ist deshalb schon die Behauptung unmöglich, Erbhofeigenschaft bedeute das durch die Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes gebundene Grundeigentum [13]).

Mit der Behauptung, der Hof hat Erbhofeigenschaft, wird gesagt, daß bei diesem Grundbesitz alle gesetzlich geforderten Erbhofvoraussetzungen gegeben sind. Wenn nun Wöhrmann [14]) und Rostosky [15]) behaupten, daß das Wesen der Erbhofeigenschaft in der blutsmäßigen Verbundenheit eines bauernfähigen Alleineigentümers mit seinem Hof von Ackernahrungsgröße liegt, so stempeln sie eine der Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft, nämlich die Bodenverbundenheit, die sich, wie später noch zu zeigen sein wird, als Bestandteil der Bauernfähigkeit darstellt, zum Wesen der Erbhofeigenschaft. Zweifellos beherrscht der Gedanke von Blut und Boden das ganze Erbhofrecht. Diese seelische Schollenverwurzelung ist aber immer nur eine tatsächliche Voraussetzung der Erbhofeigenschaft und macht nicht ihr rechtliches Wesen aus [16]).

Manche Versuche, das Wesen der Erbhofeigenschaft zu bestimmen, gehen von ihren rechtlichen Folgen aus. So die Ausführungen Hennigs [17]), die in den erbhofrechtlichen Bindungen die Erbhofeigenschaft erblicken. Diese Auffassung kommt für vorliegende Untersuchung nicht in Frage, da sie sich auf die Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft beschränken soll.

Die Erbhofeigenschaft hat sachliche und persönliche Voraussetzungen. Sachliche Voraussetzungen sind:

1. land- oder forstwirtschaftlich genutztes, oder dem Wein-, Gemüse- oder Obstbau dienendes Grundeigentum im Umfang einer Ackernahrung und nicht größer als 125 ha, das von einer Hofstelle aus bewirtschaftet werden kann,

2. Nutzung des Grundeigentums ohne ständige Verpachtung.

Als persönliche Voraussetzungen werden das Alleineigentum einer Person und deren Bauernfähigkeit verlangt [18]). Der Hof, der vorstehende Bedingungen erfüllt, hat Erbhofeigenschaft, und sein Eigentümer ist Bauer (§ 11 REG). Ausnahmsweise wird von der Bauernfähigkeit als Voraussetzung abgesehen, wenn der Hof Erbhofeigenschaft erlangt hat, und der Bauer die Bauernfähigkeit verliert (§ 16 REG).

---

13) Baumecker, § 1, Anm. 1.
14) JW 1935, 2533.
15) S. 8.
16) Herschel in JW 1935, 2779.
17) § 37 II 1.
18) Hennig, § 1 A II; Siefert, § 1, Anm. I 2; Brinkmann-Roscher, § 1, Anm. 2.

Zur Durchführung der gestellten Aufgabe ist die Prüfung eines möglichen Bedeutungswandels der begrifflichen Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft erforderlich. Für eine Untersuchung kommen in Betracht die Begriffe Ackernahrung, ständige Verpachtung und Bauernfähigkeit.

III. Der Bedeutungswandel der begrifflichen Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft.

a) Die Ackernahrung.

1. Der Erbhof muß nach der gesetzlichen Bestimmungen des § 2 REG die Mindestgröße einer Ackernahrung haben. Dieser Begriff findet sich erstmalig im § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919, jedoch war er der Sache nach schon dem germanischen Recht bekannt [19]). Er bedeutet diejenige Menge land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums, die notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden, sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofs zu erhalten (§ 2 REG). Rein zahlenmäßig läßt sich diese Größe nicht festlegen. Sie ist u. a. abhängig von der Bodenbeschaffenheit, den klimatischen Verhältnissen, der Wirtschaftsweise und den Verwertungsmöglichkeiten der Erzeugnisse in der betreffenden Gegend [20]). § 34 DVO I, der für die Ackernahrung eine Mindestgröße von 7½ ha vorschreibt, soll nur eine Richtlinie für die Gemeindevorsteher zur Aufstellung des Gemeindeverzeichnisses sein. Es wird hiermit keine endgültige Bestimmung darüber getroffen, ob im gegebenen Fall eine Ackernahrung vorliegt oder nicht.

Der Begriff der Ackernahrung bezeichnet eine Menge Landes, die die in § 2 REG geforderten Voraussetzungen erfüllt. Das bedeutet jedoch nicht, daß die besonderen persönlichen Verhältnisse des Hofesinhabers berücksichtigt werden müssten. Insoweit ist der Begriff unter Zugrundelegung eines objektiven Maßstabes zu bestimmen [21]). Wird beispielsweise ein Hof von einem überaus fleißigen Eigentümer bewirtschaftet, der es wegen seiner Tüchtigkeit versteht, aus dem Hof genügend herauszuholen, um eine Familie ernähren und kleiden zu können, so liegen damit noch nicht die gesetzlichen Erfordernisse zur Bejahung einer Ackernahrung vor [22]). Ebensowenig darf man die Erbhofeigenschaft wegen mangelnder Ackernahrung verneinen, wenn der Hof durch einen schlechten Wirtschafter vernachlässigt wurde, oder Schulden auf ihm ruhen, und er deshalb im Augenblick nicht zur Ernährung und Bekleidung einer Familie ausreicht. Diese Folgerungen ergeben sich aus dem Wesen und der Aufgabe des Erbhofs. Seine Dauer ist nicht begrenzt auf das Leben des jeweiligen

19) Gülland in JW 1934, 387; Saure, S. 16.
20) EHRSp. § 2, Nr. 3.
21) Anm. Hopp zu EHG Karlsruhe in JW 1935, 2014; Wagemann-Hopp, § 2, Anm. 2.
22) Vgl. Herschel, § 4 Ic; EHRSp., § 2, Nr. 24.

ihn bewirtschaftenden Eigentümers. Er soll die Geschlechterfolge auf dem Grund und Boden sichern und die bäuerliche Sippe unlöslich mit ihrer Scholle verbinden [23]). Nur dann wird das deutsche Bauerntum dem deutschen Volke eine ständige Kraftquelle sein und eine feste Staatsgrundlage bieten. Um dieser Anforderung zu genügen, wird bei der Bestimmung der Ackernahrung eine durchschnittliche Fähigkeit und Tüchtigkeit des Eigentümers bei normaler Bewirtschaftungsweise des Hofes zugrunde gelegt.

Weiterhin fragt es sich, was unter einer Familie im Sinne des § 2 Abs. 2 REG zu verstehen ist. In Rechtsprechung und Schrifttum wird allgemein angenommen, daß hier eine Durchschnittsfamilie von 6—8 Köpfen [24]) gemeint ist, weil nur sie die Gewähr dafür gibt, daß das Bauerngeschlecht auf dem Hofe erhalten bleibt [25]). Sie wird in der Literatur häufig als „bäuerliche" Familie bezeichnet [26]).

Das Gesetz verlangt, daß der Erbhof die Familie ernähre und kleide. Mit dieser Bestimmung sollte kein Gegensatz zum preußischen Bäuerlichen Erbhofrecht, das die Ernährung und Erhaltung einer Familie fordert, aufgestellt werden [27]). Sie ist nicht wörtlich dahin zu verstehen, daß nur die Ernährung und Bekleidung sichergestellt sein muß, sondern der Hof soll ausreichen zu einem standesgemäßen und nicht nur notdürftigen Unterhalt [28]). Er muß den gesamten Lebensbedarf einer bäuerlichen Familie decken. Hierzu gehört auch die Erwirtschaftung von Barüberschüssen, um den Versorgungs- und Ausstattungsansprüchen der Altenteiler und weichenden Erben dereinst genügen zu können [29]).

Die Erhaltung der Familie soll unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage gewährleistet sein, das soll heißen „unabhängig gegenüber den Preis- und Absatzschwankungen des Marktes" [30]). Der Erbhof muß so viel abwerfen, daß er Krisenzeiten, insbesondere Mißernten, und im normalen Verlauf der Dinge eintretende Veränderungen überstehen kann und nicht nur „wenn alles gut geht" einer genügsamen Bauernfamilie Unterhalt zu geben vermag [31]). Soll er doch durch Jahrhunderte die Existenzgrundlage für ein gesundes Bauerngeschlecht bilden.

---

23) Vgl. Saure in Das Buch des deutschen Bauern, S. 85.
24) Hennig, § 2 II 2c β und dort zitierte Entscheidungen; Anm. Hopp zu EHG Karlsruhe in JW 1935, 2014.
25) Vogels, § 2 I 1; Herschel, § 4 Ic; Stoll, § 11 II 5a; EHG Karlsruhe in JW 1934, 2788.
26) Wagemann-Hopp, § 2. Anm. 2; Stoll, § 11 II 5a; Bode in JW 1933, 2612.
27) A. M.: Baumecker, § 2, Anm. 1.
28) Hennig,. § 2 II 2c β; Vogels, § 2 I 1; Bode in JW 1933, 2612; Zenke in Reichs- und pr. Verw. Bl. 1934, 398; EHRSp., § 2, Nr. 14.
29) Hennig, § 2 II 2c β; Hamkens, § 2. Anm. 2; Dölle, § 3 I 3; Rostosky, S. 9; Herschel, § 4 Ic; EHG Bamberg in JW 1934, 1733; REHG in JW 1934, 3287; EHRSp., § 2, Nr. 11; Nr. 25 Anm. Ehard; a. M. Baumecker, § 2, Anm. 1; EHRSp., § 2, Nr. 5 mit entgegenstehender Anm. von Bohnen.
30) Hennig, § 2 II 2c β.
31) Vgl. Gülland in JW 1934. 387; Blomeyer in DR 1934. 560; Vogels, § 2 I 1; EHG Bamberg in JW 1936, 126.

Nach § 2 Abs. 2 REG muß zudem die Menge Landes genügen, um den Wirtschaftsablauf des Erbhofs zu erhalten, d. h. der Hof muß so viel aufbringen, daß die zu seiner ordnungsmäßigen Bewirtschaftung erforderlichen Ausgaben und Kosten gedeckt sind [32]), und die Ertragsfähigkeit des Bodens gesichert ist.

Schließlich sei noch erwähnt, daß Schulden, die der Bauer gemacht hat, bei der Frage, ob eine Ackernahrung vorliegt oder nicht, grundsätzlich unbeachtlich sind [33]). Bei der Feststellung, ob ein Besitztum Erbhofeigenschaft hat, spielen sie nur insofern eine Rolle, als bei ihrem Vorhandensein die persönliche Voraussetzung der Erbhofeigenschaft, nämlich die Bauernfähigkeit, und damit die Wirtschaftsfähigkeit des Eigentümers fehlen kann [34]). Sie sind aber kein Grund zur Verneinung der sachlichen Erbhofvoraussetzung. Es gibt allerdings Ausnahmen, wo Schulden ein Indiz für mangelnde Ackernahrung sein können. Finden sie nämlich ihre Erklärung nicht in der schlechten Wirtschaftsführung des Besitzers oder in Unglücksfällen, die Sonderausgaben verursachen, so können sie ein Beweis dafür sein, daß keine Ackernahrung vorliegt [35]).

2. Diese eingehende Erläuterung des Begriffes Ackernahrung war erforderlich, um auf die einzelnen Umstände, die zur Wandlung dieses Begriffs führen, eingehen zu können.

aa) Es soll zunächst untersucht werden, ob es für die Frage der Ackernahrung unter Umständen von Bedeutung sein kann, aus welchen Verhältnissen oder aus welcher gesellschaftlichen Schicht der Bauer stammt und inwieweit man unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte objektiv festlegen kann, was der einzelne Bauer zu einem seinem Stande würdigen Lebensunterhalt benötigt. Ist z. B. bei der Beantwortung der Frage, ob eine Ackernahrung gegeben ist, im Einzelfall zu berücksichtigen, ob der Eigentümer eine geistig hochstehende Person ist; ist es von Bedeutung, daß der Inhaber einer bäuerlichen Besitzung, die den sachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft genügt, ein reicher Fabrikant ist? Bei der Beurteilung der Ackernahrung fürfen die entsprechenden Bedürfnisse der genannten Personen keine Rolle spielen. Für die Bejahung einer Ackernahrung kann nicht gefordert werden, daß der Grundbesitz Beträge aufbringt, um die besonderen Ansprüche des jeweiligen Eigentümers zu befriedigen. Der Erbhof soll ein gesundes Bauerngeschlecht erhalten, nicht aber die besonderen Ausgaben eines anspruchsvollen Mannes bestreiten. Er soll zur Ernährung und Bekleidung einer bäuerlichen Familie dienen, und was eine bäuerliche Familie benötigt, ist nach objektiven Gesichtspunkten aus den in der betreffenden Gegend herrschenden Anschauungen zu bestimmen [36]). Eine inhaltliche Veränderung des Begriffs Ackernahrung

---

32) Hennig, § 2 II 2c γ.
33) Vogels, § 2 I 1.
34) Gülland Nr. 36a dd α.
35) Anm. v. Schieck zu EHG Nürnberg in JW 1934, 2930 und EHG Nürnberg in JW 1934, 3070; vgl. auch Lange in DRZ 1934, 199; EHG Bamberg in JW 1935, 1166; Baumecker, § 2, Anm. 1.
36) EHRSp., § 2, Nr. 30.

in diesem Sinne ist also ausgeschlossen. Will der Bauer, der aus diesen Kreisen stammt, seine frühere Lebenshaltung fortsetzen, so mag er die dazu erforderlichen Mittel aus seinem übrigen Vermögen nehmen; daß er sie nicht aus dem Hof erwirtschaften kann, ist kein Grund, die Ackernahrung zu verneinen.

Wenn Bohnen[37]) von einem Reichsdurchschnitt spricht, aus dem der Begriff der auskömmlichen Ackernahrung und das Mindestmaß, bei dem man noch von bäuerlicher Lebenshaltung sprechen könne, zu entnehmen sei, so ist darunter folgendes zu verstehen.

Es muß für die Lebenshaltung eine gewisse Gleichartigkeit der Bemessung gefordert werden[38]). Der Bauer kann und muß seinem bäuerlichen Stande entsprechende Ansprüche an das Leben stellen. Der Umfang dieser Ansprüche ist damit gegeben, und zwar generell für jeden deutschen Bauern. Das zur Befriedigung dieser Ansprüche Erforderliche aber ist örtlich nach Bodenbeschaffenheit, Wirtschaftsweise und dergleichen verschieden. Wenn dies bei der Bestimmung der Ackernahrung berücksichtigt wird, ist für ein gesundes deutsches Bauerntum die Grundlage gegeben.

bb) Bisher ist davon die Rede gewesen, inwieweit die gesellschaftliche Stellung die Wandelbarkeit des Begriffs Ackernahrung bedingen kann; es soll nun noch untersucht werden, ob auch die Veränderung der Zeitanschauung auf den Inhalt dieses Begriffs von Einfluß ist.

Wie schon gesagt, ist der Umfang der Forderungen, die der Bauer an das Leben stellen kann, auf die seinem Stande entsprechenden Ansprüche[39]) begrenzt. Hiermit wird ein Rahmen gegeben, der weite Auslegungsmöglichkeiten gibt. Es handelt sich um eine Formulierung, deren Inhalt je nach der zeitlichen Anschauung verschieden ist und nicht wie ein mathematischer Begriff ein für allemal feststeht. Sollte einmal eine Epoche kommen, in der sich die Auffassung durchsetzt, der Bauer könne eine bessere Lebenshaltung beanspruchen als es heute der Fall ist, so wird er auch zur Führung dieser Lebensweise mehr benötigen. Ebenso ist der entgegengesetzte Fall denkbar. Derartige, vielleicht einmal eintretende Zeitanschauungen dürfen nicht unbeachtet bleiben. Das Erbhofrecht ist Bauern- und Volksrecht. Es soll im Volke leben und sich dort entwickeln. Nur dann kann es seiner großen Aufgabe, dem deutschen Bauerntum als Lebensquell des deutschen Volkes[40]) Schutz zu gewähren, gerecht werden.

Da der „standesgemäße Unterhalt einer Bauernfamilie" eine der Voraussetzungen des Ackernahrungsbegriffes ist, so würde aus dem inhaltlichen Bedeutungswandel dieser Voraussetzung folgen, daß man zur Bejahung der Ackernahrung u. U. eine größere Menge Landes als bisher fordern müßte.

Bei dieser Auffassung darf eine Folgerung nicht übersehen werden. Tritt der Fall ein, daß der Bauer eine bessere Lebenshaltung beanspruchen kann, setzt sich z. B. die Anschauung durch, daß der Bauer,

---

37) Anm. zu EHRSp., § 2, Nr. 5,
38) Vgl. Gülland Nr. 36a bb.
39) Vgl. Zenke a. a. O., S. 398; EHRSp., § 2, Nr. 3.
40) Vgl. Einleitung zum REG, Satz 1.

was bisher in diesen Kreisen nur vereinzelt vorkam, Anspruch auf größere Erholungsreisen hat, wie sie heute durch die NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" veranstaltet werden, oder ihm die Kulturschätze unseres Volkes in einem weiteren Maße zugänglich gemacht werden sollen, so müssen die Beträge zur Bestreitung dieser Unkosten auch aus dem Hofe erwirtschaftet werden. Zur Bejahung der Ackernahrung ist in diesem Falle ein Mehr den Vorjahren gegenüber zu fordern, und bei folgerichtiger Durchführung der oben angeführten Grundsätze würde mancher Erbhof, der die Mindestgröße hatte, wegen weggefallener Ackernahrungsgröße die Erbhofeigenschaft verlieren. Dies würde nicht der Erhaltung und Vermehrung der Bauernhöfe [41]) und der Aufrechterhaltung eines gesunden Kleinbauernstandes [42]) dienen. Allein diesen Schluß wird man ziehen müssen. Würde nämlich die veränderte Zeitanschauung nur bei der Errichtung der Erbhöfe berücksichtigt, und bliebe sie auf den Bestand der alten ohne Einfluß, so würde man den Bauernstand in „zwei Klassen" teilen, und man könnte nicht mehr von dem Bauern sprechen, der seinem Stande entsprechende Anforderungen an das Leben stellen kann und muß. Das ist selbstverständlich unmöglich. Es gibt heute und wird immer geben nur den deutschen Bauern und nicht eine Gruppe, die nur ihren Lebensunterhalt hat, während eine andere sich eine bessere Lebensweise erlauben kann.

cc) Die Lage des Erbhofs in der Nähe einer Stadt oder auf breitem Lande ist bei der Feststellung der Ackernahrungsgröße mit zu berücksichtigen. Sie hat Einfluß auf die Absatzmöglichkeit der Erzeugnisse des Erbhofs [43]). So sind beispielsweise in der Nähe einer Stadt diese Absatzverhältnisse günstiger als bei einem abseits liegenden Hof.

Verschiebungen des Absatzgebietes berühren im einzelnen Falle die Entscheidung, ob ein Erbhof (Ackernahrung) gegeben ist. Die Rentabilität eines Gutes wird aber immer von der Entfernung zum Markte abhängig sein. Deshalb ist kein Bedeutungswandel des Ackernahrungsbegriffes von diesem Blickpunkt zu erwarten.

Anders dagegen, wenn man die Lage des Erbhofs in Stadtnähe im Hinblick auf eine demnächst erfolgende Einbeziehung der Erbhofgrundstücke in das Wohnsiedelungsgebiet betrachtet. In den wenigen bisher vorgekommenen Fällen hat sich in der Rechtsprechung folgender Grundsatz entwickelt. Die Lage des Grundbesitzes im Stadtrandsiedlungsgebiet ist grundsätzlich außer Betracht zu lassen. Lag aber am 1. Oktober 1933 der Hof schon im engeren Siedlungsgebiet, war z. B. schon ein Bebauungsplan vorhanden, sodaß der Boden notwendig in absehbarer Zeit als Baugelände herangezogen wird, so ist der Hof nicht Erbhof geworden [44]).

Die Verneinung der Erbhofeigenschaft in den Fällen, wo es sicher ist, daß das Gebiet des Hofes als Baugelände verwertet wird, ist zu

41) Hennig, § 4 I 1; Gülland Nr. 35; Capitain in JW 1934, 1393.
42) Vgl. Kahlke in DJ 1934, 1009.
43) Hennig, § 2 II 2c α; Baumecker, § 2, Anm. 1; EHRSp., § 1, Abs. 1, Nr. 5; EHG Bamberg in JW 1934, 2249, Nr. 2.
44) EHRSp., § 1, Abs. 1, Nr. 36; Nr. 42; Nr. 54.

begrüßen. Hier kann ein Hof nicht als Erbe der bäuerlichen Sippe durch Jahrhunderte erhalten bleiben und die Grundlage für volkliche und rassische Erneuerung geben; das Erbhofgesetz kann seinen Zweck nicht erfüllen und findet deshalb keine Anwendung.

Anders ist die Uebung der Gerichte zu beurteilen, die Erbhofeigenschaft von Grundstücken zu bejahen, die zwar in einem Gebiete liegen, das früher oder später in die Stadtrandsiedlung einbezogen wird, für das aber noch keine festen Bebauungspläne vorliegen [45]). Diese Stellungnahme findet ihre Erklärung darin, daß bei der Beurteilung der Frage, ob eine Ackernahrung vorliegt, von den bestehenden Verhältnissen auszugehen ist, und bei einer ungewissen Entwicklung bloße Möglichkeiten im Interesse der Herbeiführung einer klaren Sachlage nicht zu berücksichtigen sind.

Dieser an sich richtige Gesichtspunkt trifft in dem erwähnten Falle nicht zu. Zwar ist ungewiß, w a n n die in Betracht kommenden Grundstücke in das Siedlungsgebiet einbezogen werden. Aber diese Ungewißheit ist bei der Frage, ob die Grundstücke Erbhofeigenschaft haben, unbeachtlich. Entscheidend kann nur sein, daß der Erbhof eines Tages von der Erweiterung des Stadtgebietes erfaßt wird, daß die Grundstücke in Zukunft einmal zur Bebauung benötigt werden, oder ihre landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt oder unmöglich gemacht wird. Ob dies ein Jahrzehnt früher oder später der Fall sein wird, kann bei der Anwendung des Reichserbhofgesetzes, dessen Wirkungen auf Jahrhunderte berechnet sind, nichts ausmachen. Jedenfalls steht schon heute fest, daß der Bestand des Erbhofes nicht für alle Zukunft gesichert ist. Gewiß ist auf die Schaffung möglichst vieler Erbhöfe hinzuwirken, aber es widerspricht dem Sinn des Gesetzes, einen Erbhof zu schaffen, der es nur vorübergehend sein kann. Die Forderung muß deshalb dahin gehen, daß in solchen Fällen die Erbhofeigenschaft zu verneinen ist.

Zwar besteht nach dem Reichserbhofgesetz die Möglichkeit, Erbhofgrundstücke mit anerbengerichtlicher Genehmigung zu Siedlungszwecken zu veräußern [46]), oder einzelnen Grundstücken die Erbhofeigenschaft zwecks Bebauung zu entziehen. Man könnte daran denken, diese gesetzlichen Möglichkeiten in dem hier behandelten Falle auszunutzen, sobald die Grundstücke baureif werden. Aber dies erscheint als Umweg und läuft darauf hinaus, einem Hof Erbhofeigenschaft zu geben, um sie ihm bald wieder zu nehmen. Diesem, dem Wesen des Erbhofgesetzes widersprechenden Ergebnis geht man aus dem Wege, wenn derartige Höfe dem Reichserbhofgesetz nicht unterstellt werden; damit würde, was sehr wesentlich ist, von vornherein eine klare Sachlage geschaffen.

3. aa) Besondere Schwierigkeiten machen in Literatur und Rechtsprechung die Fälle, in denen neben dem landwirtschaftlichen noch ein zweiter landwirtschaftlicher oder ein gewerblicher Betrieb besteht. In der Terminologie für die Betriebsverbindungen herrscht im Schrifttum keine Einheit. Es ist zweckmäßig, zwischen dem Doppelbetrieb und dem gemischten Betrieb zu unterscheiden.

---

45) EHRSp., § 15, Nr. 54 und Nr. 36.
46) § 37, Abs. 2 REG; Dölle § 7 III; EHRSp., § 64, Abs. 3, DVO I Nr. 6 S. 15.

Ein Doppelbetrieb liegt vor, wenn in einer Hand zwei selbständige Betriebe nebeneinander bestehen, seien es nun 2 landwirtschaftliche oder ein landwirtschaftlicher und ein gewerblicher [47]). Er ist auch dann gegeben, wenn zwar gewisse Zusammenhänge zwischen den Betrieben bestehen, die Verbindung aber so gering ist, daß sie ohne Schwierigkeiten und Nachteile gelöst werden kann [48]). Das verbindende Element ist in der Regel nur das gemeinsame Eigentum an den beiden Betrieben. In derartigen Fällen besteht nur eine äußerliche Verbindung; der landwirtschaftliche Betrieb ist selbständig und Erbhof, wenn er die Größe einer Ackernahrung hat [49]).

Nicht so klar ist die Sachlage bei Vorliegen eines sogenannten gemischten Betriebes. Er setzt voraus, daß gemeinschaftliche, persönliche und sachliche Betriebsmittel zur Erreichung der verschiedenen Betriebszwecke vorhanden sind [50]). Eine Gruppe dieser gemischten Betriebe bilden die Verbindungen von landwirtschaftlichem Hauptbetrieb mit landwirtschaftlichem Nebenbetrieb.

Am häufigsten kommen hier die Verarbeitungsbetriebe vor, wo im Nebenbetrieb die Erzeugnisse des Hauptbetriebes verarbeitet werden [51]). Als solche sind zu nennen die Molkereien, Zuckerfabriken, Brauereien, Keltereien, Sägewerke. Solche Betriebe sind landwirtschaftliche Nebenbetriebe, wenn sie den landwirtschaftlichen Hauptbetrieb voraussetzen, von diesem abhängig sind, ihn andererseits fördern oder verbilligen. Sie gehören als landwirtschaftliche Nebenbetriebe zum Hauptbetrieb; ist dieser Erbhof, so hat auch der Nebenbetrieb Erbhofeigenschaft.

Dieselbe Entscheidung ist zu treffen bei den unselbständigen Substanzbetrieben. Ein Substanzbetrieb liegt vor, wenn die Substanz des Bodens als solche gewonnen und dann im Nebenbetrieb verwertet wird, z. B. Lehmgruben, Tongruben, Ziegeleien. Unselbständig sind derartige Betriebe, wenn sie vom Hauptbetrieb organisatorisch und wirtschaftlich abhängig sind [52]), wenn sie ohne besondere industrielle Anlagen und Betriebsmittel geführt werden [53]).

Der unselbständige Substanzbetrieb kann selbst keine Ackernahrung bilden. Das Gesetz verlangt für die Ackernahrung eine bestimmte Menge land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums, und es ist damit im wesentlichen eine Nutzung der Oberfläche gemeint [54]). Die Ausbeutung des Bodens aber ist keine landwirtschaftliche Nutzung und darf deshalb nur insoweit in Betracht gezogen werden, als sie dem Erbhof dient [55]). Für den Fall, daß die Gewinnung der Bodenbestandteile so groß ist, daß sie größere Anlagen und Betriebsmittel erfordert, dient sie nicht nur dem landwirtschaftlichen

---

47) Vgl. EHG Bamberg in JW 1934, 2249, Nr. 2.
48) Hennig, § 1 A I 1c α; RFH, Bd. 21, S. 178.
49) EHRSp., § 1, Abs. 1, Nr. 20, Anm. Bohnen; Vogels, § 1 II 1b.
50) Herschel, § 6 IIIb 3.
51) Spohr in DJ 1934, 1125; Hennig, § 1 A I 1c α, S. 48.
52) Hennig, § 1 A I 1c α, S. 49.
53) Zenke a. a. O., S. 398; vgl. hierzu auch Staudinger, § 582, Anm I.
54) Lange in DRZ 1934, 111.
55) Vgl. Hennig. § 1 A I 1c α.

Betrieb, wir haben es mit einem gewerblichen Betrieb, einem selbständigen Substanzbetrieb, zu tun, der räumlich oder wirtschaftlich mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden ist. Er gehört nicht zum Erbhof [56]).

Die zweite Gruppe der gemischten Betriebe sind die sogen. Mischbetriebe, bei denen mit einem landwirtschaftlichen Betrieb ein gewerblicher Betrieb zusammenhängt [57]), z. B. eine Gastwirtschaft.

Bei diesen Mischbetrieben soll, da es an einer gesetzlichen Regelung mangelt, nach der bisherigen überwiegenden Rechtsprechung entscheidend sein, welchem der Betriebe die größte wirtschaftliche Bedeutung zukomme; welches der Hauptzweck des Betriebeb sei [58]). Dabei wird von dem richtigen Standpunkt ausgegangen, daß im Fall des überwiegenden gewerblichen Betriebes die Landwirtschaft nicht als Grundlage für eine bäuerliche Familie dienen kann. Es ist deshalb die vom EHG München am 7. 4. 1934 getroffene Entscheidung [59]) als ein Fall übertriebener Begriffsjurisprudenz ohne Wertung der tatsächlichen Verhältnisse zu verwerfen. Sie stellt es lediglich darauf ab, ob der landwirtschaftliche Betrieb, der mit dem gewerblichen Hauptbetrieb verbunden ist, die Erfordernisse einer Ackernahrung aufweist oder nicht. Die hiergegen vorzubringenden Bedenken werden erörtert, aber trotzdem klammert sich das Erbhofgericht an den Gesetzeswortlaut, da § 1 REG nur das Vorhandensein einer Ackernahrung verlange und nicht von den gemischten Betrieben spreche [60]). Diese Entscheidung verkennt, daß es zur Anwendung des Erbhofgesetzes nicht genügt, daß die gesetzlich aufgezählten Voraussetzungen eines erbhofrechtlichen Begriffs vorliegen. Es muß vielmehr jede Entscheidung unter Berücksichtigung der Gesamtlage, insbesondere der Gegebenheiten des Lebens gefällt werden. Es darf deshalb nicht übersehen werden, daß bei Ueberwiegen des gewerblichen Betriebs der Inhaber von diesem regelmäßig so stark in Anspruch genommen wird, daß er dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht die Aufmerksamkeit widmen kann, die vom Bauer gefordert werden muß.

bb) Es fragt sich nun, ob die Stellungnahme zu der Frage der Bedeutung der Betriebsverbindungen für die Erbhofeigenschaft in Zukunft unverändert bleibt.

Das Ziel des Erbhofgesetzes ist, durch die blutsmäßige Verbindung des Bauern mit seiner Scholle die Voraussetzungen für ein gesundes tatkräftiges Volk zu schaffen. Ist darum mit einem Erbhof ein gewerblicher Betrieb verbunden, so soll der Eigentümer in erster Linie Bauer sein. Dieser Primat des Bauern wird und muß lebendig bleiben auf jedem deutschen Erbhof. Nun kann aber der Gewerbebetrieb, wenn ihm auch nur untergeordnete Bedeutung zukommt, dem Erbhof-

---

56) Hennig, § 1 A I 1c β.
57) Hennig, § 1 A I 1c β.
58) Baumecker, § 1, Anm. 2b; Vogels, § 1 II 1b; Hennig, § 1 A I 1c γ und dort zit. Literatur; Zimmer, S. 27; EHG Nürnberg in JW 1934, 1671 und EHG Stuttgart in JW 1934, 2419; EHRSp., § 1, Abs. 1, Nr. 1 und 2.
59) EHRSp. § 1, Abs. 1, Nr. 11; EHG München in JW 1934, 1426.
60) Vgl. Orthmann in DR 1934, 510.

eigentümer unter Umständen an der Ausübung seiner bäuerlichen Pflichten hinderlich sein oder ihn so in Anspruch nehmen, daß er für die Bestellung der Landwirtschaft nicht mehr die Kräfte hat, die ihm sonst hierzu zur Verfügung ständen. Der gewerbliche Betrieb lockert beim Bauern die Verbundenheit mit der Scholle. Er wird möglicherweise auf Kosten der Landwirtschaft gefördert. Dies liegt nicht im Sinne des Reichserbhofgesetzes. Es muß deshalb die Forderung dahin gehen, die landwirtschaftlichen Betriebe von den gewerblichen zu lösen. Eine derartige Trennung der Mischbetriebe ist erstrebenswert und wird sich auf die Dauer auch durchsetzen lassen. Es ist natürlich nicht möglich, sie mit einem bestimmten Zeitpunkt allgemein durchzuführen. Das würde in den meisten Fällen zu einer Entwertung, Gefährdung, wenn nicht gar Zerstörung des einen oder anderen Betriebes führen[61]) und — da dem Erbhof die Vorzugsstellung zukommt — den gewerblichen Betrieb benachteiligen[62]). Diese Entwicklung muß in der Zeit reifen. Sie wird dahin gehen, daß der Mischbetrieb in einen Doppelbetrieb mit selbständigen Betrieben umgestaltet wird. Ob sich eine derartige Entwicklung auch bei den landwirtschaftlichen Nebenbetrieben zeigen wird, dürfte nicht so leicht vorauszusehen sein. Beim landwirtschaftlichen Nebenbetrieb ist eine engere Verbindung und eine größere Abhängigkeit zwischen den einzelnen Betriebszweigen gegeben, als es beim Mischbetrieb der Fall ist. Selbst bei einer streng durchgeführten räumlichen Trennung würden immer noch Beziehungen zwischen den Betrieben bestehen bleiben: Der Hof liefert die Milch an die Molkerei; das forstwirtschaftlich genutzte Gut das Holz an das Sägewerk. Da erscheint die Trennung im Augenblick noch nicht erstrebenswert. Und dennoch wird auch sie im Hinblick auf die Erhaltung des Erbhofs als völkische Grundlage des deutschen Volkes unter Umständen gefordert werden, insbesondere im Gedanken daran, daß die Kräfte des Bauern im landwirtschaftlichen Nebenbetrieb bei einer Beschäftigung verbraucht werden, die nicht ausschließlich dem Erbhof zugutekommt.

Ist die Entwicklung einmal so weit gekommen, daß an Stelle der gemischten Betriebe die Doppelbetriebe stehen, dann dürfte es ein Leichtes sein, eine dahingehende Regelung zu treffen, daß der Bauer sich ausschließlich seinem Hofe widmen muß. Dies kann geschehen z. B. durch Veräußerung des gewerblichen Betriebes oder Uebergabe an einen Verwandten. Da beide Betriebe selbständig sind, gereichen derartige Maßnahmen keinem der Betriebe zum Schaden — dem Erbhof nur zum Nutzen, da nun der Bauer sich ihm uneingeschränkt widmen kann.

Es dürfte demnach einmal die Zeit kommen, wo der heutige Standpunkt zur Frage des gemischten Betriebes nur als eine für die Uebergangszeit brauchbare und benötigte Lösung angesehen wird.

---

61) EHRSp., § 1, Abs. 1, Nr. 1, Anm. von Bohnen; § 1, Abs. 1, Nr. 41.
62) Anm. Seybold zu EHG Bamberg in JW 1935, 1996.

b) Die ständige Verpachtung.

1. Nach bürgerlichem Recht (§ 581 BGB) ist unter Pacht die entgeltliche Gewährung des Gebrauchs und Fruchtgenusses eines Gegenstandes (Sache oder Recht) während der Pachtzeit zu verstehen [63]). Das bürgerliche Gesetzbuch kennt den Begriff der „ständigen Verpachtung" nicht. Er ist kein gesetzestechnischer Begriff. Andrerseits hat es naturgemäß immer eine ständige Verpachtung gegeben. Man versteht hierunter eine Verpachtung auf längere Zeit mit dem Bestreben, sie als Dauerzustand zu gestalten.

Rechtlich erhebliche Tatbestände, bei denen subjektive Momente eine Rolle spielen, waren unserem bisherigen Rechte nicht fremd; z. B. ist der Begriff der „vorübergehenden" Benutzung oder Trennung einer Sache von einer anderen für den Zuhörerbegriff von Bedeutung (§ 97 Abs. 2 BGB). Bei der Auslegung des erbhofrechtlichen Begriffs „ständige Verpachtung" kommt noch eine besondere subjektive Einstellung des Eigentümers [64]) hinzu. „Bauer ist, wer in erblicher Verwurzelung mit Grund und Boden sein Land bestellt und diese Tätigkeit als eine Aufgabe an seinem Geschlecht betrachtet" [65]). Der Bauer kann seine Aufgabe, die ihm das Erbhofrecht seiner Sippe und dem Volke gegenüber stellt, aber nur gerecht werden, wenn enge bauernmäßige Beziehungen zwischen ihm und dem Boden bestehen. Es wird eine „seelische Schollenverbundenheit des Eigentümers" [66]) verlangt. Fehlt diese beim Verpächter eines Hofes, d. h. hat sie nie bestanden oder ist sie erkennbar aufgegeben worden, dann spricht man von einer ständigen Verpachtung im Sinne des Reichserbhofgesetzes [67]). In solchen Fällen ist der Hof nicht mehr Lebensgrundlage und Heimstätte für ein bäuerliches Geschlecht, sondern Gegenstand kapitalistischer Nutzung [68]). Derartige Höfe dienen nicht der Erhaltung eines gesunden Bauerngeschlechts, sie verdienen deshalb nicht den Schutz des Erbhofgesetzes; sie sind keine Erbhöfe [69]).

Für die Anerbengerichte dürfte die Entscheidung der Frage, wann eine ständige Verpachtung vorliegt, Schwierigkeiten bereiten. Der Begriff ist, wenn man den Absichten des Gesetzes — Schaffung möglichst vieler Erbhöfe — gerecht werden will, eng auszulegen [70]). Dabei sind die Beweggründe, die zur Verpachtung geführt haben, vielfach aufschlußreich. So spricht man z. B. von einer zeitweiligen Verpachtung in all den Fällen, in denen eine entgeltliche Nutzungs- und

63) Enneccerus-Lehmann, § 134 I.
64) Hennig, § 1 B I; Herschel, § 5 IIIa; EHRSp., § 1, Abs. 2, Anm. Bohnen zu Nr. 1; Nr. 2b; Nr. 11; Nr. 13; § 49, Nr. 8 (Anm. von Hesse).
65) Darré: Das Bauertum, S. 107, Fußn. 2.
66) Vgl. EHRSp., § 7, Nr. 5, Anm. Herschel.
67) Hamkens, § 1, Anm. 6; Johae in DR 1934, 501; Sauer in RdRN 1936, 286; REHG in JW 1936, 1451.
68) Vgl. Dölle, § 3 I 2; Hennig, § 1 B I; Siefert, § 1, Anm. I 1d; Wöhrmann, § 1, Anm. 2; Brinkmann-Roscher, § 1, Anm. 1c; EHRSp., § 1, Abs. 2, Nr. 8; REHG in JW 1934, 2696; LEHG Celle in JW 1934, 2251; EHG Bamberg in JW 1934, 2416.
69) EHRSp., § 1, Abs. 2, Nr. 15; Nr. 16.
70) REHG in JW 1935, 1944; EHRSp., § 1, Abs. 2, Nr. 13.

Gebrauchsgewährung erfolgt ist, weil der Eigentümer aus irgend einem Grunde, sei es Krankheit oder Alter, nicht fähig ist, den Hof in Eigenbewirtschaftung zu nehmen [71]), seine bäuerliche Einstellung damit aber nicht aufgegeben hat [72]). Dabei kommt es auf die Dauer der Verpachtung nicht an. „Das Erbhofrecht denkt nicht von heute auf morgen, sondern in Generationen" [73]). So kann es möglich sein, daß eine Verpachtung über ein Menschenalter hinaus nicht als ständige im Sinne des Reichserbhofgesetzes angesehen wird, während eine von wenigen Jahren schon die Erbhofeigenschaft wegen ständiger Verpachtung ausschließt [74]).

2. Die enge Verbindung von Blut und Boden ist nicht nur eine sachliche, sondern auch, wie später noch näher darzulegen sein wird, als Bestandteil der Bauernfähigkeit, der persönlichen Voraussetzung der Erbhofeigenschaft, anzusehen [75]). Die Schollenverbundenheit ist die Grundvoraussetzung für die Erhaltung eines starken und gesunden Bauerntums und wird deshalb von jedem Erbhofeigentümer gefordert. Bodenverbunden ist aber nicht, wer seinen Grundbesitz ständig verpachtet. Somit wird in § 1 Abs. 1 REG schon dasselbe zur Bejahung der Erbhofeigenschaft verlangt, was § 1 Abs. 2 REG noch einmal besonders mit der Forderung nicht „ständige Verpachtung" zum Ausdruck bringt. § 1 Abs. 2 REG ist nur ein Beispiel für mangelnde Schollenverbundenheit [76]). Eine derartige beispielsweise Anführung ist angebracht, wenn der in einer gesetzlichen Bestimmung gebrauchte Begriff nicht feststeht und auch nicht eindeutig bestimmbar ist. Sie ist in unsern Gesetzen selten und überflüssig, wenn eine klare inhaltliche Darlegung des Gesetzesbegriffs vorangegangen ist. Daß dies beim Begriff „Erbhof" in § 1 Abs. 1 REG der Fall ist, kann nicht bezweifelt werden. Es taucht damit die Frage auf, ob die ständige Verpachtung als selbständiger Begriff überflüssig ist und deshalb wegfallen kann; denn das Nichtvorhandensein des einen Begriffs (ständige Verpachtung) ist Voraussetzung für die Bejahung des andern (Bauernfähigkeit). Es ist deshalb nicht recht einzusehen, warum § 1 Abs. 2 REG in das Gesetz mitaufgenommen ist. Für die Uebergangszeit kann man diese Bestimmung allerdings insoweit rechtfertigen, als sie im Anlegungsverfahren bei der Feststellung der Erbhöfe Erleichterungen schafft. In Zukunft aber kann und sollte sie als überflüssig gestrichen werden.

Dieser Forderung könnte nun entgegengehalten werden, daß die Bodenverbundenheit eine Voraussetzung bei zwei verschiedenen Begriffen, nämlich der nicht ständigen Verpachtung und der Bauernfähigkeit, sei. Dem ist zuzustimmen; es darf aber nicht übersehen werden, daß die Bauernfähigkeit die persönliche Voraussetzung und die nicht ständige Verpachtung in Verbindung mit der Ackernahrung, die von

---

71) REHG in JW 1934, 2982; EHG Bamberg in JW 1935, 1165.
72) REHG in JW 1936, 581.
73) Rötelmann in JW 1935, 589.
74) Vgl. hierzu EHRSp., § 1, Abs. 2, Nr. 1; Nr. 13; EHG Bamberg in JW 1934, 2165; EHG Bamberg in JW 1935, 1165.
75) Hennig, § 1, A II 2; Herschel, § 5 IIIc, S. 34.
76) Hennig, § 1 B I.

einer Hofstelle aus bewirtschaftet werden muß, die sachliche Voraussetzung der Erbhofeigenschaft ist. Beide sind Bestandteil des übergeordneten Begriffs; sie dienen ihm. Es ist kein Erbhof gegeben, wenn der Eigentümer nicht bauernfähig ist[77]), und umgekehrt hat der ständig verpachtete Grundbesitz des bauernfähigen Eigentümers, der die Größe einer Ackernahrung aufweist, keine Erbhofeigenschaft. Zu ihrer Bejahung müssen die persönlichen und die sachlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Erbhofeigenschaft umfaßt somit nach obenstehenden Ausführungen zweimal dieselbe Voraussetzung der Bodenverbundenheit, einmal im Zusammenhang mit der ständigen Verpachtung und einmal als Bestandteil der Bauernfähigkeit. Der Begriff „ständige Verpachtung" kann demnach wegfallen, ohne daß im Inhalt des Gesetzes eine Aenderung eintritt.

3. Heute geht die Entwicklung dahin, möglichst allem land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz in Ackernahrungsgröße die Erbhofeigenschaft zu verschaffen, um ihn so als Blutquelle zum Nutzen und Segen des Gesamtvolkes zu erhalten. Dieses Bestreben wird aber durch die ständigen Verpachtungen im Sinne des Reichserbhofgesetzes gehemmt. Es soll deshalb geprüft werden, ob demnächst die Forderung aufgestellt werden kann, daß der Hofeseigentümer seinen Besitz in Eigenbewirtschaftung nehme, oder die Schaffung der rechtlichen Möglichkeit der Entziehung des Hofes, etwa vergleichbar der großen Abmeierung, erstrebenswert ist.

aa) Schon im preußischen ALR II 7 §§ 8 ff. bestand für den Landmann eine Bewirtschaftungspflicht. Er konnte dazu vom Staate durch Zwangsmittel angehalten und bei beharrlicher Vernachlässigung gezwungen werden, sein Grundstück einem andern zu überlassen[78]). Eine derartige Regelung würde unserm Erbhofgesetz nicht entsprechen.

Wie schon früher ausgeführt, liegt der Grund der ständigen Verpachtung in der mangelnden Schollenverbundenheit des Hofeigentümers. Diese Verbundenheit zwischen Blut und Boden ist nicht äußerlicher Art, sondern seelischer Natur. Sie bedeutet die innerliche Einstellung des Bauern zu seinem Grundbesitz. Wollte man nun von jedem Hofeseigentümer, dessen Grundbesitz im übrigen den Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft genügt, verlangen, daß er den Hof in Eigenbewirtschaftung nehme, daß er nicht „ständig verpachte" im Sinne des Reichserbhofgesetzes, so würde man dadurch den Versuch machen, den Einzelnen zu zwingen, sich innerlich umzustellen. Man kann wohl einen andern überzeugen und dadurch eine innerliche Wandlung hervorrufen — es ist aber nicht angängig, von einem Menschen eine Einstellung zu verlangen, die nicht seiner innersten Ueberzeugung entspricht, ohne daß der Betreffende unwahr und ein Heuchler werde. Mit der Forderung, daß der Hofeseigentümer den Hof selbst bewirtschaften muß, wäre dem Erbhofgesetz nicht gedient; denn die Bodenverbundenheit als seelische Einstellung würde nach wie vor fehlen, wenn es auch äußerlich nicht so schiene. Der Bauer

77) Dölle, § 4 I.
78) Herschel, § 3 IIb 1, Fußn. 16.

würde den Hof bestellen, ohne sich ganz dafür einzusetzen; er würde sich nicht als freier Bauer fühlen, sondern unter stetem Zwang handeln. Dazu käme noch die naheliegende Gefahr, daß er wegen mangelnden Interesses die Wirtschaftsführung des Hofes vernachlässigte und deshalb abgemeiert werden könnte. Aus all dem ergibt sich, daß es keinesfalls im Interesse der Erbhöfe liegt, eine derartige Forderung aufzustellen.

bb) Wenn nun von dem Hofeseigentümer nicht verlangt werden kann, daß er sich blutsmäßig mit seinem Grund und Boden verbunden fühle und deshalb nicht ständig verpachte, so ist die zweite Frage aufzuwerfen, ob die Wegnahme des Hofes in irgend einer Form erstrebenswert ist. Die ständige Verpachtung im Sinne des Reichserbhofgesetzes schließt die Erbhofeigenschaft aus. So ist es möglich, daß land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum vom Umfang einer Ackernahrung nicht dem Wohle des Volkes nutzbar gemacht werden kann, weil es nicht dem Schutze des Reichserbhofgesetzes untersteht und noch den kapitalistischen Interessen seines Eigentümers unterworfen ist. Die Erbhöfe aber sichern den Bestand der bäuerlichen Familie und sind Blutsquelle für das deutsche Volk. Deshalb muß im Interesse des Volkswohls das Bestreben dahin gehen, derartige Güter der Bauerngesetzgebung zu unterstellen. Es ist zu fordern, daß alles land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundeigentum, das zur Erhaltung einer bäuerlichen Familie ausreicht, in die Hand bodenverbundener Eigentümer gebracht wird, die nicht ständig verpachten, auf daß es Erbhofeigenschaft erlange. Auf jedem deutschen Hof in Ackernahrungsgröße soll ein bodenverwurzelter Bauer sitzen, um ihn seinen Nachkommen weiterzugeben. Dieses Ziel ist nur dadurch zu erreichen, daß man den jeweiligen berufsfremden Eigentümer vom Hofe entfernt und die Hofeswirtschaft einem charakterfesten Menschen mit bäuerlicher Gesinnung und Einstellung anvertraut. Der Weg, der zu diesem Ziele führt, kann in verschiedener Richtung gehen, sei es, daß man dem Hofeseigentümer, ähnlich wie bei der kleinen Abmeierung, die Verwaltung und Nutznießung entzieht, oder aber, daß man ihm das Eigentum an seinem Grundbesitz nimmt. Die Entziehung des Hofeseigentums, die in vielen Fällen die Wegnahme des ganzen Vermögens bedeutet, geht über das Maß dessen, was von jedem Volksgenossen gefordert werden kann, hinaus und darf deshalb nicht entschädigungslos erfolgen [79]). Die Zahlung einer Entschädigung in Höhe des vollen Wertes des Bauerngutes aus dem Hofe selbst würde aber eine mit dem Reichserbhofgesetz nicht zu vereinbarende Belastung des Erbhofs bedeuten. Es besteht aber wohl die Möglichkeit, daß dem Erwerber vom Erbhofgericht die Auflage gemacht wird, eine angemessene Entschädigung, evtl. in Raten, an den früheren Eigentümer zu zahlen [80]). Bei Vermögenslosigkeit des neuen Bauern müßte diese Summe allerdings doch aus dem Hofe herausgewirtschaftet werden. Es liegt dann aber keine zu starke Belastung des Erbhofs vor, da die Zahlungen in die-

79) Vgl. Köttgen, S. 193.
80) Vgl. Hennig, § 15 V 4d.

sem Falle nicht einmalig, sondern erst allmählich, nach dem jeweiligen finanziellen Verhältnissen des Hofes erfolgen würden. Zudem ist eine Vollstreckung in den Hof wegen dieser Summe ausgeschlossen (§ 38 REG).

c) Die Bauernfähigkeit.

1. Die Voraussetzungen der §§ 12—14 REG.

Ein Hof ist nur dann Erbhof, wenn er sich bei Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befindet (§§ 1 Abs. 1 Ziff. 2; 17 REG) [81]). Die Voraussetzungen der Bauernfähigkeit sind in den §§ 12—15 REG geregelt. Danach wird vom Bauern verlangt, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 12 REG), deutsches oder stammesgleiches Blut hat (§ 13 REG) und nicht rechtskräftig entmündigt ist (§ 14 REG). Insbesondere muß er ehrbar und wirtschaftsfähig sein (§ 15 REG). Für die zur Bejahung der Bauernfähigkeit aufgestellten Erfordernisse der deutschen Staatsangehörigkeit, Rassereinheit und Nichtentmündigung kommt ein Bedeutungswandel nicht in Betracht. Es erübrigt sich deshalb, auf diese Begriffe näher einzugehen. Anders dagegen ist es mit den beiden übrigen gesetzlich geforderten Voraussetzungen, mit der Ehrbarkeit und der Wirtschaftsfähigkeit. Inwieweit bei diesen Begriffen im Laufe der Zeit eine Veränderung eintreten kann, soll deshalb im folgenden untersucht werden.

2. Die Ehrbarkeit.

aa) Mit der Forderung des § 15 Abs. 1 REG „Der Bauer muß ehrbar sein" stellt das Reichserbhofgesetz eine den bisherigen Gesetzen in dieser Form unbekannte Norm auf. Das Bauernrecht wird beherrscht von dem bäuerlichen Ehrbegriff und den Gedanken des Pflichtgefühls und des Verantwortungsbewußtseins [82]).

Schon die germanische Zeit kannte ein Ehrenrecht. Feiglinge und begnadigte Verbrecher waren z. B. von der Teilnahme an der Volksversammlung ausgeschlossen, konnten kein Zeugnis ablegen und nicht Schöffe sein [83]). Das mittelalterliche Recht hat das Ehrenrecht durch verschiedenste Arten der Ehrenminderung im einzelnen ausgestaltet. Als Ueberbleibsel ist in neuerer Zeit nur noch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte als Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung zu nennen, die sich im öffentlichen und privaten Recht auswirkt.

Das Gesetz fordert vom Bauern Ehrbarkeit, ohne eine Erklärung dieses Begriffs zu geben. Es bringt auch keine Beispiele für Fälle der fehlenden Ehrbarkeit. Somit ist der Wissenschaft und Rechtsprechung freier Raum gelassen, den Inhalt dieses Begriffs zu bestimmen.

---

81) Ausnahme für die Uebergangszeit, § 62 DVO I.
82) Gülland Nr. 83 und in DR 1934, 363; vgl. auch Goerrig in RdRN 1935, 152.
83) Hübner, S. 116.

Das Dritte Reich hat es sich zur Aufgabe gesetzt, den Ehrenschutz sowohl strafrechtlich wie bürgerlich-rechtlich auszugestalten, da das geltende Recht den erhöhten Anforderungen nicht genügt [84]).

Der nationalsozialistische Staat sieht in der Ehre den höchsten Wert eines Volkes und damit auch des Einzelnen. Nach individualistischer Auffassung stand die Ehre der Einzelpersönlichkeit im Vordergrund. „Nur der Einzelne hatte Ehre . . . eine Kollektivehre von Familien, Ständen usw. war ein Unding" [85]). Heute hat der einzelne Volksgenosse seine Ehre als Glied der Gemeinschaft, seine Ehre ist die Volksehre. Sie muß Ziel seines Strebens sein, da sie die Grundlage und der Grundpfeiler des gesamten Volkslebens ist. Wer deshalb seine Pflichten vernachlässigt und sich in seinem persönlichen Dasein der Gemeinschaft nicht würdig zeigt, mindert seine Ehre, die ihm als Glied durch die Gemeinschaft zukommt.

a) Das Volk ist gegliedert in Stände, die allerdings teilweise noch im Werden begriffen sind. Es sind dies keine Stände im früheren Sinne, eingeteilt nach Geburt, Besitz oder Beruf [86]), sondern organisch gewordene Gebilde, die Träger einer bestimmten Lebensfunktion des Volkes sind, ihre Eigenart haben und denen ein besonderer Ehrbegriff eigen ist [87]). Sie verfolgen nicht, wie die früheren Stände, Sonderinteressen, noch führen sie ein Eigenleben, sondern sie tragen die Verantwortung für die Erhaltung und Förderung des Volkes.

Jeder Stand hat seine Ehre; jeder Standesgenosse hat die Verpflichtung, sie in Handlung und Gesinnung zu „wahren" [88]). § 15 REG begründet die bäuerliche Standesehre. Der Bauer ist Hüter des wichtigsten und wertvollsten Volksgutes. Aus Grund und Boden soll die volkliche und rassische Erneuerung des deutschen Volkes erwachsen. Es soll ein gesundes Bauerntum erstehen, das Blut- und Kraftquelle ist für ein starkes deutsches Volk. An den Bauern sind deshalb besondere sittliche Anforderungen zu stellen. Von jedem Erbhofeigentümer muß verlangt werden, daß er die dem Bauernstande vom Führer zugewiesenen Aufgaben und seine besonderen Standespflichten erfülle und dem Volke nützliche Leistungen hervorbringe; denn die Arbeit des Bauern ist Ehrendienst am Volke [89]). Der Stand ist Träger dieser Aufgaben. Ihre Erfüllung liegt den Bauern als Mitgliedern dieser Gemeinschaft ob. Sie bedeutet für den Einzelnen als Standesgenossen eine sittliche Pflicht, der zu genügen ihm höchste Ehre ist [90]). Diese Standesehre, die zugleich Volksehre ist, ist auch seine Ehre [91]). Demnach ist der Bauer ehrbar, der seine Aufgaben erfüllt, die er im Bauernstande als der bäuerlichen Gemeinschaft hat [92]).

---

84) Schultze in DR 1934, 398; Das kommende deutsche Strafrecht, Amtlicher Bericht II. S. 273 ff.
85) RGSt. 3, 246 ff; Binding, § 32, S. 140.
86) Vgl. Knubben in Reichs- und pr. Verw. Bl. 1934, 868.
87) Vgl. Haarkens, in Arch. ÖRNF, Bd. 26, S. 55.
88) Vgl. Haarkens, a. a. O., S. 54.
89) Hennig, § 15 I 1.
90) Vgl. LEHG Celle in JW 1935, 1169.
91) Noack in DR 1934, 406.
92) Vgl. Hennig, § 15 I 1.

Die so bestimmte Standesehre dürfte einer Wandlung nicht unterworfen sein. Hierfür bürgt das nationalsozialistische Programm [93]). Wohl verlangt die Uebergangszeit noch eine milde Anwendung dieses Grundsatzes [94]). Mit dem nationalen Umbruch begann in Deutschland eine neue Epoche, die die früheren Auffassungen von Recht, Sitte und Moral teilweise umwarf und zum andern Teil mit neuem Ideengut durchsetzte. Sie brachte eine neue Weltanschauung, die naturgemäß nicht aufgezwungen werden kann, sondern, wenn sie Bestand haben soll, sich langsam durchsetzen muß. Jedes einzelne Glied der Volksgesamtheit muß sich mit ihren Gedankengängen auseinandersetzen. Das gilt auch von den neuen Ehranschauungen, insbesondere von der Erkenntnis des Wertes der Standesehre und der höheren Auffassung vom Standesbewußtsein in der Bauernschaft. Die bäuerliche Bevölkerung, besonders in den Gegenden, in denen es früher kein Anerbenrecht und keine bäuerliche Tradition gab, muß sich erst einmal mit der neuen Idee der Bauernehre vertraut machen. Dann muß ihr Gelegenheit gegeben werden, sich unter der neuen Weltanschauung und der Geltung des neuen Bauernrechts zu bewähren [95]).

Mit dem Durchbruch der bäuerlichen Ideen wird hier in Zukunft eine Wandlung eintreten. Die Forderung „Der Bauer muß ehrbar sein" muß Richtschnur für sein Handeln sein. Hierdurch soll im Erbhofeigentümer Bauernstolz und bäuerliche Standesehre geweckt werden. Sie müssen das Leben eines jeden deutschen Bauern bestimmen. Wer sein Verhalten nicht danach einrichtet, ist der Bauernehre unwürdig und wird aus dem Bauernstande ausgestoßen. Dieser Grundsatz wird demnächst im Interesse des Bauerntums und des gesamten deutschen Volkes hart und unerbittlich durchgeführt werden [96]).

β) Wenn § 15 REG verlangt, der Bauer muß ehrbar sein, so ist aus dem Zweck und Wesen des Gesetzes zu entnehmen, daß hier insbesondere das Vorhandensein der oben erwähnten Standesehre verlangt wird. Daneben wird aber auch noch die persönliche, gesellschaftlich-sittliche oder auch individuelle Ehre für die Bejahung der Ehrbarkeit gefordert [97]). Sie hat ebensowenig wie die Standesehre eine inhaltliche Festlegung im Gesetz erfahren. Eine Begriffsbestimmung kann wegen der Eigenart des Begriffs nur in weitem Rahmen gegeben werden, der durch Anführung kennzeichnender Beispiele bis zu einem gewissen Grade ausgefüllt werden soll. Hierbei sind die Wirklichkeit des Lebens und die Gebräuche des Bauernstandes sowie der Zweck des Erbhofgesetzes zu beachten [98]).

---

93) Vgl. Punkt 17 des Programms der NSDAP. vom 25. 2. 1920; Ziffer 1 der parteiamtl. Kundgebung über die Stellung der NSDAP. zum Landvolk und zur Landwirtschaft und § 2 der Satzung der NSDAP. betreffend die Unabänderlichkeit.

94) Hennig, § 15 I 1; Vogels, § 15 I 2; Siefert, § 15, Anm. 1; EHRSp., § 15, Nr. 8; Nr. 12; Nr. 31; Nr. 38.

95) Vgl. EHG Dresden in DJ 1934, 1285.

96) Vgl. hierzu EHRSp., § 15, Nr. 9, Anm. Ehard.

97) Reitmair-Kruis, § 15, Anm. 1.

98) Wagemann-Hopp, § 15, Anm. 2; Saure, S. 23.

Unter Ehre ist die Achtung und Wertanerkennung zu verstehen, die jedem unbescholtenen Menschen zukommt [99]). In bäuerlichen Kreisen muß sie demnach die Wertung sein, die der Bauer nach der Auffassung eines gesunden Bauernstandes erfährt. Diese persönliche Ehre wird nicht bestimmt von dem Bauern als Glied der Bauerngemeinschaft, sondern als Glied der Volksgesamtheit. Beim Verlust der gesellschaftlich-sittlichen Ehre vernichtet der Mensch seine eigene Ehre, die er als Volksgenosse besitzt, ohne dadurch die Ehre seines Standes zu beeinträchtigen [100]). Seinem Stande gegenüber hat dies nur die mittelbare Wirkung, daß er nicht mehr würdig ist, Standesgenosse zu sein und deshalb ausgeschieden werden muß.

Bei der Betrachtung der persönlichen Ehre darf nun nicht die Einzelpersönlichkeit streng abgeschlossen bewertet werden. Das würde der heutigen Auffassung vom Wert des Einzelnen im Vergleich zum Wert der Gemeinschaft widersprechen. Der einzelne Mensch bedeutet nichts, die Gemeinschaft ist alles, und der Volksgenosse erhält erst seinen Wert als Glied der Volksgesamtheit. Deshalb muß das Verhalten des Einzelnen beurteilt werden im Hinblick auf die Volksgesamtheit. Es kommt nicht allein darauf an, ob sein Verhalten ihm persönlich oder einer bestimmten Person Unehre bringt, sondern darauf, wie es sich der Volksgemeinschaft gegenüber auswirkt [101]). Hier wird zum Unterschied von der Standesehre das Tun und Lassen des Bauern zum Volksganzen in Beziehung gesetzt [102]).

Bei der Beurteilung dieser persönlichen, individuellen Ehre ist die Lebens- und Wirtschaftsweise des Bauern, sein Werdegang, seine Stellung und sein Ansehen bei den Volksgenossen schlechthin zu würdigen. Sein Tun und Lassen darf den Regeln von Sitte und Moral nicht widersprechen. Sein Verhalten muß den Eindruck einer ethisch hochstehenden Persönlichkeit erwecken. Dabei kommt es nicht darauf an, was der einzelne Bauer in seiner Umwelt gilt, sondern ehrbar ist er nur, wenn er die ihm gezollte Achtung auch verdient [103]). Deshalb ist neben dem äußeren Verhalten die innere Gesinnung und der Charakter, die sich im täglichen Leben in seinem Tun und Lassen zeigen, zu prüfen.

Der Maßstab, den man bei der Prüfung der Ehrbarkeit anzulegen hat, ist aus dem allgemeinen Ehrempfinden und den Grundsätzen des Nationalsozialismus, insbesondere aber aus den Anschauungen eines gesunden Bauernstandes zu entnehmen [104]). Es sind die in der Volksgesamtheit herrschenden Anschauungen maßgebend [105]), auch solche, die schon vor dem nationalen Umbruch bestanden. Sie sind aller-

---

99) Enneccerus-Nipperdey, § 87; Wöhrmann, § 15, Anm. 2; LEHG Celle in JW 1935, 627; EHRSp., § 15, Nr. 28.
100) Vgl. Haarkens, a. a. O., S. 59.
101) EHRSp., § 15, Nr. 17, Anm. Wöhrmann.
102) Vgl. Haarkens, a. a. O., S. 58.
103) Dölle, § 4 II 3; Blomeyer in DR 1934, 560.
104) Vgl. Hennig, § 15 I 1; Gülland Nr. 83; LEHG Celle in JW 1934, 2626; EHRSp., § 15, Nr. 19.
105) Hagedorn in JW 1934, 395.

dings nur insoweit beachtlich, als sie dem Ehrempfinden des Nationalsozialismus nicht widersprechen [106]).

Es ist auch ein Unterschied zu machen zwischen dem „ehrlosen" Verhalten des Bauern vor und nach dem 1. Oktober 1933. Vor dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes war der Begriff der Ehrbarkeit in der oben geschilderten Richtung noch nicht so stark ausgeprägt. Es ist also denkbar, daß man einem Bauern ein Verhalten vor dem Durchbruch der nationalsozialistischen Ideen nicht zum Vorwurf machen kann, das ihm nach dieser Zeit die Ehrbarkeit nehmen würde [107]). Weiterhin ist nach heute herrschender Volksanschauung ein milderer Maßstab anzulegen wegen der Straftaten, die im Kampf um die nationale Erhebung begangen worden sind [108]); denn für die Ehre der Nation darf jeder Volksgenosse eintreten, auch wenn sein Tun der bestehenden Staatsauffassung widerspricht. Diese Handlungen sind deshalb nicht etwa den Delikten gleichzusetzen, für die die gleiche Freiheitsstrafe verhängt wurde.

Schließlich ist noch zu sagen, daß bei der Prüfung der bäuerlichen Ehrbarkeit nicht von der Idealgestalt eines Bauern auszugehen ist. Fehler und Schwächen machen den Menschen noch lange nicht ehrlos. Man wird deshalb nur denjenigen als nicht ehrbar bezeichnen können, dessen Verhalten nicht mehr dem entspricht, was man von einem Bauern unter normalen Lebensbedingungen verlangen kann, und das deshalb dazu angetan ist, ihn im Kreise seiner Standesgenossen der Verachtung preiszugeben [109]).

Im übrigen liegt es im Interesse der Verwirklichung des Erbhofgesetzes, daß in der ersten Zeit seiner Anwendung nicht allzu strenge Forderungen an die Ehrbarkeit gestellt werden. Eins seiner Ziele ist doch eine gesunde Verteilung des Landes und Schaffung möglichst vieler lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe; denn sie bieten die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat [110]) Die Erreichung dieses Zweckes würde natürlich beeinträchtigt werden, wenn man in allzu vielen Fällen wegen fehlender Ehrbarkeit des Grundeigentümers die persönlichen Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft verneinte, dadurch der Hof nicht Erbhof würde und weiter ein Spielball individualistischer und kapitalistischer Interessen blieb.

bb) Wegen der Schwierigkeit, die Ehrbarkeit positiv zu bestimmen, wird dies vielfach in der Literatur in negativer Weise versucht [111]). Es wird beispielsweise aufgezählt, welche persönlichen Eigenschaften und Tatsachen zur Bejahung der Ehrbarkeit nicht vorhanden sein dürfen.

α) Ein Hofeseigentümer ist ehrlos, wenn ihm auf Grund eines strafgerichtlichen Urteils die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind oder ihm die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter ge-

106) Schmitt in JW 1933, 2794.
107) Vgl. EHRSp., § 15, Nr. 13, Anm. Johae; DVO I, § 10, Nr. 1.
108) Vogels, § 15 I 2; Wenzel-Friedrich, S. 34; Althoff, S. 13.
109) EHRSp., § 15, Nr. 55.
110) Vgl. Einleitung zum Reichserbhofgesetz, Satz 3.
111) Hennig, § 15 I 2; Baumecker, § 15, Anm. 1; Hamkens, § 15, Anm. 2; Siefert, § 15 Anm. 1; Althoff, S. 12.

nommen ist; denn diese Strafen werden verhängt für Taten, die aus unehrenhaften Beweggründen und verwerflicher Gesinnung begangen wurden, und sie bezwecken, den Verurteilten in seiner Ehrenstellung zu treffen[112]). Die Auffassung, daß diese Nebenstrafen zwar in der Regel, aber nicht immer die Ehrbarkeit nehmen[113]), ist deshalb als zu nachgiebig abzulehnen. Es ist zwar richtig, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte dem Verurteilten nicht die Ehre schlechthin nimmt[114]). Aber die Ehrauffassung im bürgerlichen Leben und im Bauernstande ist nicht identisch. In bäuerlichenn Kreisen bestehen heute schon strengere Ehrbegriffe, die sich bei tieferem Eindringen der bäuerlichen Ehranschauungen nur noch verschärfen werden.

Es ist anzunehmen, daß die Zukunft eine Klärung dieser Frage in dem hier vertretenen Sinne bringen wird. Nach dem Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission wird es demnächst keine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte mehr geben. An ihrer Stelle sieht der Entwurf neben der Aechtung, die als schwerste Strafe den völligen Ehrentod des Täters herbeiführt, und den entehrenden Freiheitsstrafen als besondere Ehrenstrafe die Ehrloserklärung vor[115]), die mit der Todes- und Zuchthausstrafe verbunden werden soll. Sie deckt sich nicht mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte des Strafgesetzbuches, da ihre Wirkungen schärfer sein werden. Der Verurteilte verliert beispielsweise die Mitgliedschaft der NSDAP oder ihrer Formationen und seine Würden, Titel und Orden; ferner büßt er eine Reihe von Fähigkeiten ein, so u. a. auch die Fähigkeit, Bauer zu sein[116]). Es steht deshalb außer Zweifel, daß in Zukunft die Verhängung dieser Ehrenstrafe dem Verurteilten die Ehrbarkeit im Sinne des Reichserbhofgesetzes nimmt.

Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafen kann man nicht generell sagen, daß ehrbar sei, wer noch nicht bestraft worden ist und umgekehrt ebensowenig, daß ehrlos sei, wer eine gerichtliche Strafe erlitten. Hier ist immer der gegebene Fall zu berücksichtigen[117]).

Zuchthausstrafe ist eine entehrende Strafe und wird deshalb in der Regel der Annahme der Ehrbarkeit entgegenstehen. Schon durch die Tat, die zur Verurteilung mit Zuchthaus führt, wird sich der Verbrecher nach dem Rechtssprichwort „die Tat tötet den Mann" in den meisten Fällen außerhalb der Volksgemeinschaft stellen[118]). So schließt auch das preußische Bäuerliche Erbhofrecht in § 12 Abs. 3 die rechtskräftig zu Zuchthaus Verurteilten von der Anerbenfolge aus. Damit hat es sich auf den strengen Standpunkt gestellt, daß Zuchthausstrafe mit der Bauernwürde nicht zu vereinbaren ist. Dies ist in gleicher Weise für das Reichserbhofgesetz zu fordern. Es entspricht auch dem Entwurf für das neue Strafgesetzbuch, der mit der Zucht-

112) Weiß, S. 31; Baumecker, § 15, Anm. 1; Wöhrmann, § 15, Anm. 2; Reitmair-Kruis, § 15, Anm. 1; Althoff, S. 12.
113) Hennig, § 15 I 2; Siefert, § 15, Anm. 1.
114) Frank, § 32 I.
115) Amtlicher Bericht I, S. 139 ff.
116) Amtlicher Bericht I, S. 139.
117) LEHG Celle in JW 1934, 2626; EHRSp., § 15, Nr. 19.
118) Vgl. Dahm in DJZ 1934, 830.

hausstrafe regelmäßig Ehrenfolgen verbindet [119]). Es soll eben mit der Verhängung dieser Strafe gesagt werden, daß der Verbrecher sich so stark entehrt hat, daß seine Ehrenstellung auch noch nach Verbüßung der Strafe beeinträchtigt sein muß [120]).

Allein es wäre nicht nur hart, sondern sogar unbillig, wollte man eine vielleicht schon 20 Jahre zurückliegende Bestrafung wegen eines begangenen Delikts [121]) heute dem in den Augen der Bevölkerung fähigen und ehrlichen Menschen vorhalten. Die Länge der verflossenen Zeit darf nicht unbeachtet bleiben. Zwar muß als Grundsatz aufgestellt werden, daß die einmal verlorene Ehre nicht durch bloßen Zeitablauf — Jahre, in denen der Täter sich ruhig verhalten hat — wiedergewonnen werden kann [122]). Ausschlußfristen oder Verjährungsfristen gibt es hier nicht. So kommt es denn allein darauf an, wie der frühere Verbrecher die Zwischenzeit benutzt hat. Hat er durch vorbildliche Pflichterfüllung und einwandfreien Lebenswandel während dieser Jahre der Umwelt gezeigt, daß seine innere Gesinnung und sein Charakter nunmehr alle Achtung verdienen, so entspricht es dem gesunden Volksempfinden, daß die frühere Tat vergessen werde und kein Hindernis für die Bejahung der Ehrbarkeit bilde. Hier ist aber stets eine strenge Beurteilung am Platze, und vor allem ist zu prüfen, ob der Betreffende von seinen Standesgenossen nach den bäuerlichen Ehrauffassungen jetzt als ehrbarer Bauer angesehen werden kann [123]).

Ob die Gefängnisstrafe entehrend ist, ist vom Strafgesetzbuch nicht ausdrücklich geregelt. Es ist streitig. Aus dem Schweigen des Gesetzes aber darf entnommen werden, daß sie nach den geltenden Normen nicht als Ehrenstrafe anzusehen ist [124]). In der Volksmeinung hat sie dagegen entehrende Wirkung.

Bei der Beurteilung der Folgen der Verhängung einer Gefängnisstrafe auf die Ehrbarkeit zeigt sich nun sowohl in der Rechtsprechung wie im Schrifttum die Neigung, die Entscheidung unabhängig von der Frage, ob die Gefängnisstrafe entehrend ist oder nicht, zu fällen. Es wird vielfach gefordert, daß die Art der Tat und die Gesinnung des Täters maßgebend für die Beurteilung der Ehrbarkeit sei [125]). Die Entwicklung wird in dieser Richtung weiter gehen, zumal auch der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches es darauf abstellt, daß bei der Aburteilung von strafbaren Handlungen eine Bewertung des T ä t e r s

---

119) Amtlicher Bericht I, S. 138.
120) Amtlicher Bericht I, S. 128.
121) Vgl. REHG in JW 1935, 2564.
122) Herschel in DJ 1934, 1642; a. A. Hennig, § 15 I 3.
123) Vgl. hierzu Hennig, § 15 I 2; Baumecker, § 15, Anm. 1; Dölle, § 4 II 3; Saure, S. 24; Herminghausen in DJ 1934, 675; LEHG Celle in JW 1934, 2626; EHRSp., § 15, Nr. 19; EHRSp., § 15, Nr. 5 und Nr. 14; für unterschiedslose Verneinung der Ehrbarkeit des mit Zuchthaus Bestraften: Hamkens, § 15, Anm. 2; Wagemann-Hopp, § 15, Anm. 2; Brinkmann-Roscher, § 15, Anm. 1a; Reitmair-Kruis, § 15, Anm. 1; Hagedorn in JW 1934, 395.
124) Vgl. Frank, § 16 I.
125) Hennig, § 15 I 2; Hamkens, § 15, Anm. 2; Dölle, § 4 II 3; Wenzel-Friedrich, S. 35; Weiß, S. 31; Althoff, S. 13; EHRSp., § 15, Nr. 7; Nr. 12; Nr. 28; Nr. 33.

stattfinden soll und zwar unter dem Gesichtspunkt, inwieweit er sich durch seine Tat außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt und dadurch seine Ehre eingebüßt hat[126]). Es wird für die Frage der Ehrbarkeit allgemein maßgebend sein müssen, für welche Tat die Gefängnisstrafe verhängt worden ist. Handelt es sich beispielsweise um ein Fahrlässigkeitsdelikt oder um eine leichte Körperverletzung oder um einen Verstoß gegen Verkehrsregeln, so wird mit der Bestrafung zu Gefängnis die Ehrbarkeit nicht verloren gehen. Es kann dagegen keinem Zweifel unterliegen, daß „volksschädliches Verhalten und volksfeindliche Gesinnung" nicht mit der Ehre eines deutschen Volksgenossen vereinbar sind[127]). Darum werden Straftaten, die sich gegen die Volkswohlfahrt oder die Rechtsgüter der Volksgemeinschaft richten, wie Sittlichkeitsdelikte, Diebstahl, Unterschlagung und Beleidigung, stets den Täter ehrlos machen. Immerhin läßt sich auch in Zukunft aus der Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe entnehmen, daß eine Ehrenminderung eingetreten ist, denn die Gefängnisstrafe soll verhängt werden für eine ehrenrührige Verfehlung des Täters, wenn auch nur in den Fällen, in denen er nach Verbüßung der Tat wieder in die Volksgemeinschaft aufgenommen werden darf[128]). Aber diese Feststellung kann im Hinblick auf die Ehrbarkeit nur Anlaß zur Ueberprüfung sein.

Wenn auch in jeder Strafart „ein Stück Ehrenstrafe" steckt[129]), so kann weder heute noch in Zukunft gesagt werden, daß die Verurteilung zu Haft oder die Auferlegung einer nichtkriminellen Strafe die bäuerliche Ehrbarkeit nimmt. Im übrigen hat hier, wie in allen anderen Fällen, stets eine Würdigung des einzelnen Sachverhalts und der besonderen Umstände zu erfolgen.

β) Die Ehrbarkeit kann darüber hinaus auch noch in vielen anderen Fällen verloren geben auf Grund eines ehrlosen, unsittlichen oder unsozialen Verhaltens. Alle die hier in Betracht kommenden Fälle aufzuzählen, würde im Rahmen dieser Abhandlung zu weit führen. Es seien nur einzelne angeführt.

Vaterlandsfeindliche und antinationale Handlungen sind mit bäuerlichem Denken und Bauernehre unvereinbar[130]). Hier hat sich schon heute im Vergleich zum Weimarer Reich eine gesteigerte Empfindsamkeit herausgebildet, die dadurch zu erklären ist, daß nach nationalsozialistischer Auffassung das Volkswohl allen übrigen Interessen vorangestellt werden muß. Sobald die neue Bewegung das Volk, insbesondere den Bauernstand, vollkommen durchdrungen hat, wird bei der Beurteilung derartiger Handlungen ein noch strengerer Maßstab anzulegen sein.

Der nicht entmündigte Trunksüchtige und Verschwender ist nur dann nicht ehrbar, wenn wegen seiner Neigung die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Hofes leidet, oder aber er in so hohem Maße dem

---

126) Vgl. Amtlicher Bericht I, S. 125.
127) Dahm in DJZ 1934, 831.
128) Amtlicher Bericht I, S. 128.
129) Amtlicher Bericht I, S. 137.
130) Reitmair-Kruis, § 15, Anm. 1; Hagedorn in JW 1934, 395; LEHG Celle in JW 1934, 2858.

Trunke ergeben ist, daß er sich die Verachtung seiner Mitwelt zuzieht [131]).

Weiterhin kann die Ehrbarkeit verloren gehen durch unsittliche Handlungen und unmoralisches Verhalten [132]). Offenkundige Verstöße gegen die „elementaren Grundsätze" der Sitte und Moral erregen Aergernis und führen zum Ausschluß des Bauern aus der Standesgemeinschaft [133]). Außerehelicher Geschlechtsverkehr und Zeugung unehelicher Kinder wird ohne weiteres nicht als entehrend angesehen [134]). Man will dies aus § 25 Abs. 2 REG entnehmen, der uneheliche Söhne bei der Anerbenbestimmung berücksichtigt. Eine derartige Regelung ist aus den bevölkerungspolitischen Tendenzen des Reichserbhofgesetzes zu erklären. Im übrigen ist aber auch hier wieder maßgebend, ob die Anschauungen eines gesunden Bauernstandes ein derartiges Verhalten billigen. Jedenfalls wird zur Gesund- und Reinerhaltung des Bauerntums in Zukunft zu verlangen sein, daß das moralische und sittliche Leben des Bauern einwandfrei ist.

Vom Bauern als Hüter des deutschen Grund und Boden muß man völkisches Empfinden fordern und verlangen, daß er den Wert der Rassereinheit kenne. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Frage zu beantworten, ob die Heirat mit einer rassefremden Frau der Ehrbarket entgegensteht. Man wird hier zwei Fälle unterscheiden müssen.

Wurde die Ehe mit einer Fremdrassigen vor der nationalen Revolution geschlossen, so schließt sie nicht die Bejahung der Ehrbarkeit aus. Wenn auch in damaligen Zeiten in Bauernkreisen schon eine gewisse Abneigung gegen Nichtarier und Rassefremde bestand, so war man sich doch der schwerwiegenden Bedeutung der Rassereinheit für das Volkstum nur ganz vereinzelt bewußt; die Schließung einer solchen Ehe wurde noch nicht als entehrend angesehen. Anders dagegen nach dem 30. Januar 1933, wo mit wachsender Volksaufklärung die nationalsozialistischen Anschauungen sich durchsetzten. Seitdem muß sich jeder Volksgenosse, insbesondere jeder Bauer des Wertes des deutschen und rassereinen Blutes bewußt sein [135]) und sich darüber klar sein, daß die Ehe mit einer Person nichtdeutschen oder nichtstammesgleichen Blutes eine bewußte Auflehnung gegen die nationalsozialistische Weltanschauung ist, daß er damit gegen seine Standesehre verstößt und sich aus der Volksgemeinschaft ausschließt. Ein solcher Bauer ist deshalb nicht ehrbar im Sinne des § 15 REG [136]). Es wird auch vertreten, daß als Stichtag das Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes, also der 1. Oktober 1933 zu nehmen sei [137]). Dem ist nicht zuzustimmen; denn die Forderung der Rassereinheit ist nationalsozialistisches Ideengut und wurde nicht erst mit dem Reichserb-

131) Hennig, § 15 I 2; Althoff, S. 14; EHRSp., § 15, Nr. 8; Nr. 38.
132) Hamkens, § 15, Anm. 2.
133) Vgl. LEHG Celle in JW 1935, 2006.
134) Hennig, § 15 I 2; Baumecker, § 15, Anm. 1; Althoff, S. 15; EHRSp., § 15, Nr. 9.
135) Vgl. Punkt 4 des Parteiprogramms.
136) Siefert, § 15, Anm. 1; Althoff, S. 16; Hagedorn in JW 1934, 395.
137) Hennig, § 13 I; Wöhrmann, § 13, Anm. 2 und in JW 1934, 77; Vogels § 13, Anm. 3; Dölle, § 4 II 3.

hofgesetz aufgestellt[138]). Man kann allerdings für die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 1. Oktober 1933 erfolgten Verheiratungen eine milde Anwendung der vorliegenden Grundsätze fordern mit der Begründung, daß dem Bauern der Wert des Rassegedankens erst mit dem Reichserbhofgesetz voll zu Bewußtsein gekommen sei.

Das preußische Bäuerliche Erbhofrecht schloß den Erbunwürdigen im Sinne von § 2339 BGB von der Anerbenfolge aus. Eine derartige Bestimmung fehlt im Reichserbhofgesetz; doch ist ihm die Ehrbarkeit abzusprechen, da die Tatbestände, die zur Erbunwürdigkeit führen, nach gesundem Volksempfinden nicht mit den Ehranschauungen des Bauernstandes zu vereinbaren sind[139]).

cc) So wird der Begriff Ehrbarkeit, der im Gesetz keine Erläuterung erfahren hat, durch die Rechtsprechung der bäuerlichen Gerichte und durch die Wertanschauungen des Bauernstandes ausgefüllt mit dem Ziele, ein stolzes und pflichtbewußtes Bauerntum zu schaffen[140]). Dieser Vorgang ist noch nicht beendet[141]). Abgesehen von der durch den Nationalsozialismus gewiesenen Grundlinie der Entwicklung und den gezeigten Wandlungsmöglichkeiten kann über Art und Richtung der inhaltlichen Festlegung des Begriffes Ehrbarkeit noch nichts gesagt werden. Der herrschenden Begriffsbestimmung liegen die gegenwärtigen Zeitanschauungen zugrunde. Wie aber schon früher ausgeführt, können veränderte Zeitanschauungen eine inhaltliche Begriffsänderung bedingen. Da der Inhalt des Ehrbarkeitsbegriffs von der Auffassung, die die betreffende Zeit von der Ehre hat, abhängig ist, ist dementsprechend ein Bedeutungswandel des Begriffs möglich. So könnte eine spätere Zeit den Ehrbegriff in der Richtung verschieben, daß sie als unehrenhaft ansieht, was sie heute, wenn auch nicht gerade als ehrenvoll betrachtet, so aber doch vorwurfslos hinnimmt oder umgekehrt. Diese Entwicklungsmöglichkeiten sind aber noch zu unbestimmt und unsicher, als daß man heute schon eine nur mögliche Richtung angeben könnte.

3. Die Wirtschaftsfähigkeit.

aa) Neben der Ehrbarkeit verlangt § 15 REG, daß der Bauer „fähig sei, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften", ein Erfordernis, das schon sämtliche Meierordnungen des 18. Jahrhunderts für den Anerben aufstellten[142]). Hiermit wird die körperliche und geistige Tauglichkeit verlangt, kraft deren der Eigentümer eines Hofes in der Lage ist, „sein" Besitztum zu bewirtschaften, und zwar derart, daß unter Aufrechterhaltung des Bestandes des Hofes die Unterhaltung einer bäuerlichen Familie sichergestellt ist. Man unterscheidet eine körperliche und eine geistige Wirtschaftsfähigkeit[143]). Unter ersterer

138) Vgl. Althoff, S. 16.
139) Hamkens, § 15, Anm. 2; Althoff, S. 15; a. A. Hennig, § 15 I 2, der die Ehrbarkeit nur in der Regel absprechen will.
140) Stoll. § 8 II 1c.
141) Vgl. Wenzel-Friedrich, S. 34.
142) Gülland Nr. 84.
143) Hamkens, § 15, Anm. 3; Weiß, S. 34 ff; Reitmair-Kruis, § 15, Anm. 2b; Wöhrmann, § 15, Anm. 2.

wird die rein physische Befähigung, landwirtschaftliche Arbeit zu leisten und bei der Bewirtschaftung des Hofes mit Hand anzulegen, verstanden. Sie setzt Gesundheit und körperliche Kräfte voraus. Diese rein körperliche Tauglichkeit des Bauern ist aber nicht unumgänglich notwendig; denn § 15 REG verlangt die „Fähigkeit" zur ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung [144]), nicht aber eine persönliche Bewirtschaftung des Grundbesitzes. Wenn der Hofeseigentümer aus irgend einem Grunde nicht in der Lage ist, sein Land selbst zu bebauen, aber fähig ist, die Arbeiten auf seinem Hofe durch geeignete Hilfskräfte unter seiner Leitung und Aufsicht ausführen zu lassen, so ist er wirtschaftsfähig im Sinn des § 15 REG. Diese geistige Wirtschaftsfähigkeit, also die Befähigung, mit Hilfe der technischen und wirtschaftlichen Kenntnisse seinen Hof zu leiten und die nötige Kontrolle auszuüben, ist unerläßlich zur Bejahung der Voraussetzungen des § 15 REG [145]). Nur dann ist die Durchführung des Willens des Gesetzes, den Hof in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten, gewährleistet.

Im Schrifttum besteht Streit über die Frage, ob und inwieweit der Bauer eine berufliche Ausbildung in praktischer und theoretischer Hinsicht erfahren haben muß. Eine enge Auslegung vertraten Wagemann-Hopp in der zweiten Auflage [146]), als sie verlangten, daß der Bauer die für seinen Beruf erforderliche Vorbildung aufzuweisen habe [147]). Sie haben aber in der letzten Auflage ihre Auffassung dahin geändert, daß es nicht erforderlich sei, daß der Bauer auf seinen bäuerlichen Beruf vorbereitet worden sei [148]).

Baumecker [149]) dagegen steht noch heute auf dem Standpunkt, daß der Bauer auf seine berufliche Vorbildung und seine Gesamtpersönlichkeit hin geprüft werden müsse. Nach seiner Ansicht sind diese Voraussetzungen aber ohne weiteres bei all den Personen gegeben, die auf dem Hofe geboren, erzogen und groß geworden sind und von Jugend an mit der Arbeit auf der bäuerlichen Scholle vertraut gemacht wurden [150]).

Die herrschende Meinung folgt der weiten Auslegung. Hiernach ist es nicht erforderlich, daß der Bauer die Landwirtschaft erlernt hat. Besitzt er den nötigen Ueberblick über die Wirtschaft und ergibt sich aus seiner Gesamtpersönlichkeit, daß er die erforderlichen Fähigkeiten hat, um geeignete Hilfskräfte anzustellen und die Wirtschaftsführung auf dem Hofe zu überwachen, so steht der Bejahung

---

144) Schapp S. 15; Althoff, S. 17; Weiß, S. 35.

145) Hennig, § 15 II 1a; Vogels, § 15 II 1; Siefert, § 15, Anm. 2; Baumecker, § 15, Anm. 2; Dölle, § 4 II 4; Saure, S. 24; Althoff, S. 20; Weiß, S. 36; Schlie in JW 1935, 100; REHG in JW 1935, 1158 und in JW 1935, 129; EHG München in JW 1935, 1421; EHRSp., § 15, Nr. 21 und 23.

146) § 15, Anm. 3.

147) Ebenso Hagedorn in JW 1934, 395 und EHRSp., § 37a, Nr. 1.

148) § 15, Anm. 3.

149) § 15, Anm. 2.

150) Vgl. Hennig, § 15 II 1a.

seiner Wirtschaftsfähigkeit nichts im Wege[151]). Er kann einer Beschäftigung nachgehen, die mit dem bäuerlichen Berufe nichts zu tun hat, sei er nun Handwerker[152]), Beamter, Rechtsanwalt oder Arzt, wenn er nur dem Hofe das nötige Interesse entgegenbringt und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung sicherstellt[153]).

Damit soll nun nicht gesagt sein, daß beim Bauern keine landwirtschaftlichen Kenntnisse vorausgesetzt würden. Das wäre unhaltbar. Ein Bauer, der von seiner Berufsarbeit keine Ahnung hat, muß sich auf seine Hilfskräfte verlassen; ihm fehlt jede Kontrollmöglichkeit, da er von landwirtschaftlichen Dingen nichts versteht; es besteht keine Sicherheit, daß der Hof ordnungsgemäß bewirtschaftet wird. Der Bauer kann und soll sich zwar beraten lassen[154]); aber er selbst muß so viel Kenntnisse haben, daß er die letzte Entscheidung treffen kann und die Oberleitung in der Hand behält[155]).

Zur Bejahung der Wirtschaftsfähigkeit ist ferner erforderlich, daß der Bauer in der Lage ist, die finanzielle Verwaltung des Hofes ordnungsgemäß zu führen[156]). Der Bauer, der Verpflichtungen eingeht, ohne sie erfüllen zu können, der Schulden macht, ohne zu überlegen, ob er sie decken kann, ist nicht „fähig, einen Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften". Die Folge seiner Arbeit würde sein, daß der Grundbesitz innerhalb kurzer Zeit heruntergewirtschaftet wäre und nicht mehr Existenzgrundlage für ein bäuerliches Geschlecht sein könnte[157]).

Die Wirtschaftsfähigkeit ist kein absoluter, für alle Fälle feststehender Begriff. Der Bauer muß fähig sein, „den" Hof zu bewirtschaften. Dabei ist an einen bestimmten Grundbesitz, an ein konkretes Eigen gedacht[158]). Es ist deshalb zur Bejahung der Wirtschaftsfähigkeit nicht erforderlich, daß der Kleinbauer imstande ist, einen Großbetrieb zu leiten. Es genügt, wenn er „seinen" bäuerlichen Betrieb ordnungsgemäß führen kann. Umgekehrt genügt es aber auch nicht, daß der Eigentümer eines Großbetriebes nur Kenntnisse aufweist, die zur Bewirtschaftung eines Erbhofs von mittlerer Größe genügen. Zudem ist die Lage des Hofes und die Art seiner Bebauung maßgebend. Vom rheinischen Bauern wird ebensowenig verlangt, daß er die Wirtschaftsmethoden des Ostens kennt, wie vom Gemüsebauern, daß er mit dem Winzerbetrieb vertraut ist.

Die Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse führt dazu, daß beim bäuerlichen Kleinbesitz, soweit er noch unter das Reichserbhofgesetz fällt, dem Grundeigentümer, der nicht in der Lage ist, den Hof selbst zu bewirtschaften, nach seiner Persönlichkeit aber fähig wäre,

---

151) Hennig, § 15 II 1a; Vogels, § 15 II 1; Wöhrmann, § 15, Anm. 2; Hamkens, § 15, Anm. 3; Dölle, § 4 II 4; Brinkmann-Roscher, § 15, Anm. 1b; EHRSp., § 15, Nr. 22 und Nr. 44.

152) EHG Bamberg in JW 1935, 1791.

153) Reitmair-Kruis, § 15, Anm. 2a; Saure, S. 24; Herminghausen in DJ 1934, 676.

154) Hamkens, § 15, Anm. 3; REHG in JW 1935, 2820.

155) Saure, S. 24; Schlie in JW 1935, 100; REHG in JW 1935, 1159.

156) REHG in JW 1936, 582 und in JW 1936, 111; EHRSp., § 15, Nr. 42.

157) REHG in JW 1936, 110.

158) Hennig, § 15 II 1b; Reitmair-Kruis, § 15, Anm. 2b; Herschel, § 2 III, S. 6; Weiß, S. 34; a. A. EHRSp., § 15, Nr. 21.

mit geeigneten Hilfskräften den Grund und Boden zu bebauen, entgegen der allgemeinen Auffassung die Wirtschaftsfähigkeit abzusprechen ist, wenn der Hof nicht die Mittel aufbringt, fremde Hilfskräfte zu halten [159]).

Weiterhin soll bei der Prüfung der Wirtschaftsfähigkeit nicht von dem bäuerlichen Ideal ausgegangen werden, sondern es ist zu fragen, welche Fähigkeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des täglichen Lebens von einem Bauern durchschnittlich verlangt werden können [160]).

Anders als bei der Prüfung der bäuerlichen Ehrbarkeit spielt bei der Wirtschaftsfähigkeit das Verschulden keine Rolle [161]). Die Befähigung zur ordnungsgemäßen Wirtschaft ist als technische Fähigkeit objektiv zu bewerten [162]). Ein Bauer kann „unfähig" werden, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, z. B. durch einen Betriebsunfall [163]), ja sogar verdienstvolle und ehrenwerte Handlungen können zur Wirtschaftsunfähigkeit führen. Erwähnt sei hier z. B. die Teilnahme am Kriege, die zu einer Verletzung und Invalidität führt. Hieraus ergibt sich auch, daß man die Entziehung der Bauernfähigkeit nicht als Strafe auffassen darf, sondern als eine Institution zur Erhaltung der Erbhöfe und der auf ihnen wirtschaftenden Geschlechter [164]).

Wie bei den früher besprochenen erbhofrechtlichen Begriffen, so ist auch bei der Wirtschaftsfähigkeit für die Uebergangszeit eine milde Auslegung am Platze, um so möglichst viele landwirtschaftliche Güter als Erbhöfe zu erfassen [165]). Es darf aber nicht gesagt werden, daß der Begriff Wirtschaftsfähigkeit in der Uebergangszeit einen anderen Inhalt habe und deshalb eine Bauernfähigkeit im engeren und im weiteren Sinne unterschieden werden müsse [166]); denn das Gesetz kennt nur den einheitlichen Begriff der Bauernfähigkeit [167]).

Es besteht kein Zweifel darüber, daß auch eine Frau in diesem Sinne wirtschaftsfähig sein kann [168]). Sie ist allerdings vielfach nicht in der Lage, schwere körperliche Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb selbst zu verrichten. In diesen Fällen beschränkt sich ihre Tätigkeit auf die Leitung der Wirtschaft [169]).

Gehört die Besitzung zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder steht sie sonst im Miteigentum von Ehegatten (§ 62 DVO I), so müssen grundsätzlich beide Eheleute als Eigentümer des

---

159) Schlie in JW 1935, 100; Weiß, S. 38.
160) EHRSp., § 15, Nr. 55.
161) Schapp, § 15, Anm. 3; Schlie in JW 1935, 100.
162) Setz in DJ 1935, 1525.
163) Hennig, § 15 II 1c.
164) Wendt in JW 1934, 19.
165) Hennig, § 15 II 1d; Siefert, § 15, Anm. 2; REHG in JW 1936, 1453 und in JW 1936, 583; EHG Dresden in RdRN 1934, 152; EHRSp., § 1, Abs. 1, Nr. 47, Anm. Reuthe.
166) Ebmeyer in JW 1935, 3084.
167) Vogels in JW 1935, 3086.
168) Hennig, § 15 II 1a; Vogels, § 15 II 2.
169) Vgl. Hamkens, § 15, Anm. 3; EHRSp., § 15, Nr. 11.

Hofes die Bauernfähigkeit besitzen [170]). Dabei brauchen an den Einzelnen nicht so hohe Anforderungen gestellt zu werden, weil bei der engen Zusammenarbeit der Ehegatten mangelnde wirtschaftliche Fähigkeiten des einen Teils von dem anderen ausgeglichen werden [171]).

Zusammenfassend ergibt sich, daß zur Bauernfähigkeit grundsätzlich nicht notwendig die körperliche Mitarbeit erforderlich ist, wohl aber die Befähigung, für eine ordentliche Bewirtschaftung des Hofes zu sorgen und sie zu überwachen.

bb) α) Es gibt nun heute noch Fälle, in denen die Bauernfähigkeit bejaht wird, obwohl der Grundeigentümer weder körperlich noch geistig wirtschafstfähig ist. Nach § 15 I Satz 3 REG bildet mangelnde Altersreife keinen Hinderungsgrund für die Bejahung der Bauernfähigkeit. Dies wird dahin ausgelegt, daß auch das gesunde neugeborene Kind, ja sogar der nasciturus in entsprechender Anwendung von § 1923 Abs. 2 BGB [172]) Bauer sein kann [173]). Daß hier die Wirtschaftsfähigkeit nicht in dem Sinne gemeint ist, daß das Kind fähig sei, selbst zu arbeiten und die Bewirtschaftung des Hofes zu überwachen, ist klar. In diesem Sinne ist der Säugling zweifellos wirtschaftsunfähig. Hier liegen andere Gedanken zu Grunde. Nach alter deutscher Auffassung sieht man in dem Neugeborenen schon den Erbhofbauern [174]), in dem als gesundem Kleinkind die Fähigkeiten schlummern, die sich mit zunehmendem Alter entwickeln [175]). Zudem geht man von der Erwägung aus, daß es unter Umständen unbillig hart sein könnte, wenn bei frühem Tode des Bauern sein Sohn im Kindesalter als Anerbe nicht in Betracht käme, und der Hof an eine Seitenlinie fiele [176]).

Dennoch dürfte diese Auslegung des Begriffes Wirtschaftsfähigkeit zu weit gehen, und es steht zu erwarten, daß die Zeit hier einen Bedeutungswandel bringen wird. Die deutsche Scholle als kostbarstes Volksgut soll von der Hand zuverlässiger, tüchtiger Menschen bewirtschaftet werden, die Gewähr dafür bieten, daß sie den Grund und Boden nicht vernachlässigen [177]). Dieser Gesetzeszweck wird beim „bauernfähigen" Kleinkinde nicht erfüllt. Es ist weder körperlich fähig, mit Hand anzulegen, noch imstande, Anweisungen zu geben. Andere müssen seine Arbeiten verrichten und, sind Hilfskräfte angestellt, so werden sie von anderen angeleitet und beaufsichtigt. Zudem ist eine Beachtung des erbhofrechtlichen Grundgedankens der

---

170) Hennig, § 17 B I 2; Tolle: Einleitungsworte, S. 25; Schröder, S. 25 ff; Lange in DRZ 1934, 112; Vogels, § 62 DVO I, Anm. I 1c; EHG Nürnberg in JW 1935, 132; EHRSp., § 15, Nr. 7, Anm. Reuthe; vgl. auch REHG in JW 1936, 584 bezüglich Fehlen der Ehrbarkeit bei einem Ehegatten.
171) Hennig, § 15 II 1a; Gülland Nr. 84; Schröder, S. 27; EHRSp., § 15, Nr. 6.
172) Weiß, S. 39.
173) Hennig, § 15 II 3; Vogels, § 15 II 2; Hamkens, § 15, Anm. 4; Dölle, § 4 II 4; a. M. Reitmair-Kruis, § 15, Anm. 3, nach dem das Kleinkind nicht wirtschaftsfähig ist.
174) Setz in DJ 1935, 1524.
175) Dölle, § 4 II 4.
176) Vgl. Baumecker, § 15, Anm. 2.
177) REHG in JW 1935, 2821.

Alleinverantwortlichkeit des Erbhofbauern[178]) in diesem Falle unmöglich. Einem kleinen Kind, das noch keine Denkfähigkeit hat, kann nicht die Verantwortung für sein Tun und Lassen aufgebürdet werden. Deshalb wird der Säugling und auch noch das Kind im jugendlichen Alter als nicht wirtschaftsfähig und deshalb auch als nicht bauernfähig anzusehen sein. Aus § 15 I Satz 3 REG darf nicht entnommen werden, daß ein Kind ohne Rücksicht auf seine körperliche und geistige Entwicklung wirtschaftsfähig sein kann. Diese Bestimmung bedeutet nur, daß die Wirtschaftsfähigkeit nicht mit Erreichung eines bestimmten Alters eintritt, sondern je nach den Verhältnissen in verschiedenem Zeitpunkt.

Bei strenger Durchführung einer derartigen Regelung werden sich vereinzelt Härten ergeben, die mit den Grundsätzen des Reichserbhofgesetzes nicht vereinbar sind. Angenommen der oben erwähnte Fall, daß der Bauer und Vater zu einer Zeit verstirbt, wo sein Sohn noch im Kindesalter steht. Wegen mangelnder Wirtschaftsfähigkeit ist dieser nicht bauernfähig und scheidet nach der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung als Anerbe aus (§ 21 REG). Das Eigentum an dem Erbhof geht auf den vielleicht einem andern Stamme angehörenden nächsten Anerben über. Das entspricht nicht den Zielen des deutschen Bauernrechts, das den Hof als Erbe der Sippe erhalten will. Diese Erwägung mögen auch Rechtsprechung und Schrifttum dazu bewogen haben, die Fiktion aufzustellen, daß das gesunde neugeborene Kleinkind schon wirtschaftsfähig ist. Im Ergebnis ist diesen Entscheidungen nicht nur zuzustimmen, sondern sie müssen dem Wesen und Zweck des Erbhofgesetzes entsprechend sogar gefordert werden. Allein der eingeschlagene Weg dürfte nicht der richtige sein, er erscheint gesucht. Da hier eine Lücke im Gesetz besteht, ist zu wünschen, daß eine neue positive Gesetzesnorm geschaffen wird, des Inhalts, daß von der grundsätzlichen Bestimmung, nach der der Anerbe und Hofeseigentümer bauernfähig sein muß, beim Kinde eine Ausnahme gemacht wird, und daß es beim Erbfall Hofeseigentümer werden kann, ohne die Bauernfähigkeit zu besitzen.

Das Gesetz regelt einen Fall, in dem beim Erbhofeigentümer diese Eigenschaft nicht vorliegt, nämlich bei der kleinen Abmeierung des § 15 Abs. 2 REG. Hier wird die Möglichkeit gegeben, dem Grundbesitzer unter Belassung des Eigentums wegen mangelnder Bauernfähigkeit die Verwaltung und Nutznießung am Hofe dauernd oder auf Zeit zu entziehen. Ebenso muß es dann möglich sein, für den im Kindesalter stehenden Erbhofeigentümer die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs auf einen andern — nach Möglichkeit ein ehrbares und wirtschaftsfähiges Familienmitglied — zu übertragen, bis das Kind wirtschaftsfähig geworden ist. Der Hof bleibt dann dem Geschlecht erhalten, und der Zweck des Gesetzes ist erfüllt.

β) Nach heutiger Auffassung besteht auch die Möglichkeit, daß der Kranke, der tatsächlich weder körperlich noch geistig wirtschaften kann, bauernfähig ist. Hier sind verschiedene Fälle zu unterscheiden.

---

178) Vgl. Wenzel-Friedrich, S. 36.

Vorübergehende Erkrankungen, auch schwerster Art, beeinträchtigen die Bauernfähigkeit in keiner Weise. Dies ergibt sich daraus, daß die Fähigkeit zur Bewirtschaftung des Hofes eine Dauereigenschaft ist, die durch einen „der Natur nach vorübergehenden Zustand" nicht aufgehoben und beseitigt wird [179]). Anders dagegen ist es bei den unheilbar Schwerkranken, denen die an Altersschwäche Leidenden gleichzustellen sind. Sie sind körperlich wirtschaftsunfähig, werden aber nach herrschender Meinung grundsätzlich nicht zu den Bauernunfähigen gezählt, weil sie noch für eine ordentliche Bewirtschaftung sorgen könnten [180]). Ja, das Reichserbhofgericht hat in einer Entscheidung [181]) sogar den Standpunkt vertreten, daß bei einem Altersschwachen nicht einmal die geistige Wirtschaftsfähigkeit gefordert werden müsse, sondern es genüge, wenn der Grundbesitz mit Wissen und Willen des Eigentümers ordnungsgemäß bewirtschaftet werde. Der Bauer braucht hiernach in einem solchen Falle nicht einmal die Oberleitung in dem landwirtschaftlichen Betrieb zu haben. Eine derartige Entscheidung kann höchstens gerechtfertigt sein im Hinblick darauf, daß während der Uebergangszeit, also bei der ersten Feststellung der Erbhofeigenschaft, keine zu hohen Anforderungen an die Bauernfähigkeit gestellt werden sollen [182]), um möglichst vielen Höfen die Erbhofeigenschaft geben zu können. Für die Zukunft aber wird hier eine Aenderung gefordert werden müssen.

Daß der unheilbar Schwerkranke körperlich wirtschaftsunfähig ist, steht außer Zweifel. Seine geistigen Kräfte mögen bei Beginn seiner Krankheit noch so rege sein, daß er vom Krankenzimmer aus die Wirtschaft leiten kann, indem er mit Hilfe seiner in gesunden Tagen gesammelten Erfahrungen und Kenntnisse seinen Hilfskräften Anweisungen erteilt und sie beaufsichtigt. Bei längerem Kranksein schwindet diese Möglichkeit aber immer mehr. Dies kann dadurch geschehen, daß seine Geistestätigkeit als Folge des steigenden Alters nachläßt, ein Fall, auf den später noch einzugehen sein wird. Es ist aber auch möglich, daß der Kranke im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte bleibt und er dennoch die geistige Wirtschaftsfähigkeit verliert. Zur Leitung und Ueberwachung eines Hofes gehört nämlich, daß der Bauer den nötigen Ueberblick über die Wirtschaft hat, daß er die Entwicklung der Technik in Bezug auf landwirtschaftliche Geräte und Maschinen kennt und unter Verwertung dieser Kenntnisse seine Leute zur Bewirtschaftung des Hofes anleitet. Fehlt ihm das hierzu nötige Wissen oder die Einsicht, daß es erforderlich ist, sich die technischen Neuerungen dienstbar zu machen, so würde die Befolgung seiner Anweisungen zu einer Mißwirtschaft auf dem Hofe führen. Dieser Bauer ist nicht mehr geistig wirtschaftsfähig und muß

---

179) Hennig, § 15 II 3; Dölle, § 4 II 4; Weiß, S. 35; Hagedorn in JW 1934, 395; REHG in JW 1934, 2982.
180) Hennig, § 15 II 3; LEHG Celle in JW 1935, 130; REHG in JW 1936, 1057; LEHG Celle in JW 1935, 624; EHRSp., § 15, Nr. 21; EHRSp., § 15, Nr. 4; Nr. 23; Nr. 49; Nr. 51.
181) REHG in JW 1936, 1453.
182) Vgl. REHG in JW 1936, 583.

als bauernunfähig angesehen werden[183]). Aus demselben Grunde ist auch ein Blinder, sei er blind geboren oder habe er das Augenlicht später verloren, als nicht bauernfähig anzusehen, kann er doch wegen seines Leidens die Wirtschaftsführung auf dem Hof nicht kontrollieren. Diese Kontrollmöglichkeit aber ist erforderlich, um eine ordentliche Bewirtschaftung des Hofes im Sinne des § 15 REG zu gewährleisten[184]). Die Entscheidung des Landeserbhofgerichts Celle[185]), daß ein Erblindeter bauernfähig sein kann, ist deshalb als irrig abzulehnen. Die Begründung, daß der erblindete Hofeseigentümer auf Grund seiner früher gemachten Erfahrungen fähig sei, die Wirtschaft des Hofes durch Erteilung von Anweisungen zu überwachen, ist aus den oben angeführten Gesichtspunkten nicht zu halten. In der Entscheidung werden die hiergegen sprechenden Bedenken erörtert, ihnen aber nicht genügende Bedeutung zugemessen, um eine andere Beurteilung herbeizuführen.

Gegen die hier vertretene Auslegung des Begriffes Wirtschaftsfähigkeit wird geltend gemacht, daß es für den Bauern, der lange Jahre auf dem Hofe mit Erfolg gearbeitet habe, eine große Härte darstelle, wenn er für bauernunfähig erklärt würde, weil er krank und arbeitsunfähig geworden sei[186]). Es wäre für ihn eine Kränkung und es könne nicht im Sinne des Gesetzes sein, daß er nach einem arbeits- und erfolgreichen Leben nicht mehr den Ehrentitel „Bauer" führen dürfe[187]). Das ist richtig; es soll ihm auch nicht der Titel genommen werden. Zwar bestimmt § 16 REG, daß der Erbhofeigentümer mit Verlust der Bauernfähigkeit sich nicht mehr Bauer nennen darf. Diese Bestimmung aber ist in dieser Fassung unbillig und verlangt eine Aenderung. Dem Offizier, der lange Jahre in Treue dem Vaterland gedient hat, wird auch nicht am Ende seines Lebens der Titel genommen, und der Beamte führt nach seinem Ausscheiden aus dem Amte bis zu seinem Tode seine Berufsbezeichnung, wenn auch mit dem Zusatz a. D. oder i. R., weiter. Eine ähnliche Regelung müßte auch für den Bauern getroffen werden, der in treuer Pflichterfüllung krank und grau geworden ist und unverschuldet die Wirtschaftsfähigkeit verloren hat. Auch ihm müßte erlaubt sein, den Ehrentitel bis zu seinem Tode weiterzuführen. Insofern ist § 16 REG zu eng gefaßt. Er müßte dahin ergänzt werden, daß es hieße: „Verliert ein Bauer ‚durch sein Verschulden' die Bauernfähigkeit, so darf er sich nicht mehr Bauer nennen". Durch diese Regelung würde die Unbilligkeit, die mit dem Verlust des Titels Bauer für den unverschuldet Wirtschaftsunfähigen verbunden ist, vermieden werden, während der Unwürdige verdienterweise den Ehrentitel verliert. — Der Verlust der Bauernfähigkeit braucht für den kranken und altersschwachen

183) Reitmar-Kruis, § 15, Anm. 2b; vgl. auch Hamkens, § 15, Anm. 3, der aber bei der Altersschwäche milde Beurteilung verlangt; a. M.: Anm. Zimmer in JW 1935 626.
184) Hennig, § 15 II 2; EHG Zweibrücken in JW 1935, 2020; LEHG Celle in JW 1935, 1168; EHRSp., § 15, Nr. 32 und Anm. von Vogels.
185) EHRSp., § 15, Nr. 56.
186) EHRSp., § 15, Nr. 21; Nr. 23 Anm. Vogels; Nr. 49.
187) Vgl. Althoff, S. 19.

Bauern nicht entehrend zu sein, denn körperliche Gebrechen sind keine Schande.

Bei der Untersuchung der Wirtschaftsfähigkeit des geistig Kranken, wie auch des Trunksüchtigen und Verschwenders ist zu prüfen, ob und inwieweit er tauglich ist, die Bewirtschaftung des Hofes zu leiten oder wenigstens zu überwachen.

Der Geisteskranke, der Geistesschwache, der Verschwender und der Säufer sind wirtschaftsunfähig, auch wenn sie nicht entmündigt sind[188]). Fraglich könnte es dagegen bei solchen Personen sein, deren geistige Fähigkeiten aus irgend einem Grunde, meistens mit zunehmendem Alter als eine Folge der Altersschwäche, nachgelassen haben. Fehlt ihnen jegliche Fähigkeit, die Oberleitung auf dem Hofe zu führen, so können sie nicht bauernfähig sein. Soweit zu übersehen ist, wird in der Rechtsprechung die Bewirtschaftungsfähigkeit noch bejaht, wenn nur eine Beeinträchtigung der geistigen Kräfte vorliegt[189]), wenn man noch nicht von ausgesprochener Geisteskrankheit oder Geistesschwäche sprechen kann. Hier ist wiederum eine Wandlung wünschenswert; denn in solchen Fällen verengert sich häufig das Blickfeld des Menschen so sehr, daß ein Bauer nicht mehr die Uebersicht hat, um zu erkennen, was auf dem Hofe notwendig ist. Einen begrenzten Kreis von Verpflichtungen vermag er vielleicht noch zu erfüllen; aber nicht mehr einen so vielgestaltigen Organismus, wie es der Erbhof ist, zu leiten. Er ist deshalb nicht mehr fähig, seinen Hof zu bewirtschaften; es besteht die Gefahr, daß der Betrieb leidet; der Hofeseigentümer ist bauernunfähig. Es muß gefordert werden, daß nur einem geistig Wirtschaftsfähigen ein Erbhof anvertraut wird und Rücksicht auf entstehende Härten nur dann genommen werden, wenn für den bäuerlichen Grundbesitz keine Gefahren bestehen.

Der Erbkranke im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 ist wegen mangelnder geistiger Befähigung wirtschaftsunfähig[190]). Diese allgemein vertretene Ansicht ist innerlich gerechtfertigt. Eine Ausnahme ist allerdings zugunsten des an schwerer erblicher körperlicher Mißbildung Leidenden zu machen, da diese im allgemeinen keinen Einfluß auf die geistigen Fähigkeiten eines Menschen hat.

cc) Die Frage der Wirtschaftsfähigkeit ist auch von Bedeutung für den Ehemann der Alleineigentümerin eines landwirtschaftlichen Besitzes in Ackernahrungsgröße. Leben die Eheleute im gesetzlichen Güterstande, so gehört der Erbhof zum eingebrachten Gut[191]), ausgenommen der Fall, daß er durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklärt worden ist (§ 1368 BGB). Der Hof kann in der Regel nicht zum Vorbehaltsgut gerechnet werden, weil das Bürgerliche Gesetzbuch

188) Reitmair-Kruis, § 15, Anm. 2b; Brinkmann-Roscher, § 15, Anm. 1b; Hagedorn in JW 1934. 395.
189) LEHG Celle in JW 1935, 130.
190) Dölle, § 4 II 4; Herschel, § 4 IIIc 2; Vogels, § 15 II 1; Wöhrmann, § 15, Anm. 2; Hamkens, § 15, Anm. 3; Wagemann-Hopp, § 15, Anm. 3; Althoff, S. 20; Hagedorn in JW 1934, 395; Vogels in JW 1935, 3086.
191) Schröder, S. 21 ff.

in den §§ 1363 ff. abschließend regelt, was zum Vorbehaltsgut gehört [192]). Er unterliegt deshalb der Verwaltung und Nutznießung des Mannes [193]). Die Richtigkeit dieser Auslegung der §§ 1363 ff. BGB leugnet auch Herschel [194]) nicht, glaubt aber, es sei unmöglich, daß der Mann die Verwaltung und Nutznießung am Erbhof der Frau habe und hält es deshalb für unbedenklich, den bäuerlichen Hof zum Vorbehaltsgut der Frau zu zählen. Hierdurch bleibe auch ihre Führerstellung erhalten. Zwar wird man gegenüber dieser Meinung Herschels sich nicht starr auf die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches berufen dürfen. Aber es ist andererseits nicht erforderlich oder gar richtig, einen Weg zu suchen, der es emöglicht, die Zugehörigkeit des Erbhofs zum eingebrachten Gut zu verneinen. Bei Beobachtung der tatsächlichen Verhältnisse auf einem einer Ehefrau gehörigen Hof wird man feststellen, daß häufig der Mann die Wirtschaft führt, nicht nur mitarbeitet, sondern Anweisungen erteilt und die Aufsicht hat. Es liegt nicht im Wesen einer Frau, sich als Herrscherin auf dem Hof zu fühlen, auf dem ihr Mann eine untergeordnete Rolle spielt. Treue Kameradschaft und Zusammenarbeit zwischen Mann und Frau sind das Fundament einer gesunden Familie und eines lebensfähigen Bauernstandes. Wenn aber regelmäßig der Mann tatsächlich den Hof der Frau verwaltet — ohne Rücksicht auf den Güterstand — dann liegt kein Grund vor, den Erbhof im Falle des gesetzlichen Güterstandes zum Vorbehaltsgut zu rechnen. Es würde zwecklos und lebensfremd erscheinen, da das „Leben" doch über diese Rechtsauffassung hinweggeht.

Andererseits aber trägt die Ehefrau als Bäuerin die letzte Verantwortung für den Erbhof. Bei Zugrundelegung normaler Verhältnisse, in denen sie in verständiger Zusammenarbeit mit ihrem Mann den Hof bewirtschaftet, tritt dies nicht nach außen erkennbar in Erscheinung. Anders dagegen muß es in dem Fall sein, daß der Ehemann sein nach bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen bestehendes Verwaltungsrecht (§§ 1374, 1383 BGB) schlecht ausübt, den Hof mangelhaft bewirtschaftet — eine Frage, die später noch gesondert behandelt werden soll — und verkommen läßt oder ihm wegen seines liederlichen Lebenswandels schadet. Welche Mittel sind ihr da gegeben, um die schädlichen Einflüsse ihres Mannes zu beseitigen? Er kann nicht abgemeiert werden, da dies nur bei dem Bauern geschehen darf [195]). Der Mann der Bäuerin ist nicht Bauer, sondern Landwirt [196]).

Bei Gefährdung ihres Vermögens hat die Bäuerin die Gütertrennungsklage (§ 1418 BGB). Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß derartige von der Frau vorgenommene Maßnahmen bedenklich sind. Sie können zur Zerstörung, ja — wenn es zur Ehescheidungsklage kommt — sogar zur Vernichtung der Familie führen. Diese Folgen sind vom

---

192) RGRK, § 1365, Anm. 1.
193) Dölle, § 4 I.
194) § 19 V, S. 163.
195) Hennig, § 15 IV 2a; Vogels, § 15 III 1a; Wagemann-Hopp, § 15, Anm. 5.
196) Baumecker, § 11, Anm. 1; Vogels, § 11, Anm. 1b; Wagemann-Hopp, § 11, Anm. 3; Hennig, § 11 III 4c; Mann in JW 1934, 3116.

Reichserbhofgesetz nicht erwünscht, da es mit seinen bevölkerungspolitischen Tendenzen doch zum Ziele hat, ein gesundes bäuerliches Familienleben auf dem Hofe zu sichern und zu erhalten. Ferner ist die Klage der Frau auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht überall gegeben, wo der Erbhof ein Einschreiten fordert, beispielsweise nicht zur Beseitigung der verderblichen Einflüsse des Ehemannes, die nicht unmittelbar zur Vermögensschädigung führen[197]).

Die Bäuerin kann in solchen Fällen in einen starken Widerstreit der Interessen gelangen. Sorgt sie nicht dafür, daß die Verwaltungstätigkeit des Mannes auf dem Hofe beseitigt wird, dann würde sie, wie das Landeserbhofgericht Celle[198]) ausführt, nicht wirtschaftsfähig sein, da sie den störenden Einfluß Dritter nicht auszuschalten vermag. Sie müßte abgemeiert werden. Vertritt sie aber die Interessen des Erbhofs, so wird sie in Unfrieden mit ihrem Mann leben, was eine Zerrüttung des ehelichen Lebens herbeiführen kann; ein unerwünschtes Ergebnis.

Deshalb ist zu fordern, daß in derartigen Fällen eine neutrale Stelle eingreift. So bestände die Möglichkeit, dem Landes- oder Reichsbauernführer, sobald er von solchen Mißständen Kenntnis erlangt, die Befugnis zu geben, beim Anerbengericht zu beantragen, daß dem Ehemann der Bäuerin die Verwaltung und gegebenenfalls auch die Nutznießung am Erbhof entzogen werde. Dann könnte der Mann seiner Frau keine Vorwürfe machen, daß sie die Triebfeder zur Ergreifung dieser Maßnahmen gewesen sei, und es wäre kein Grund zu Ehestreitigkeiten gegeben.

Das Nutznießungsrecht des Mannes beim gesetzlichen Güterstand erleidet nach dem Sinn und Zweck des Erbhofgesetzes eine Aenderung dahin, daß ihm nur insoweit die Nutzungen zustehen, als sie nicht erforderlich sind, um den Wirtschaftsablauf des Hofes zu sichern. Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches hat der Mann für die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ausscheidenden Stücke Ersatz zu leisten[199]) und für wirtschaftsgemäße Verbesserung und Erweiterung des Hofes Sorge zu tragen. Die Kosten der Erhaltung des eingebrachten Gutes fallen ihm zur Last, jedoch hat er nicht die Kosten der außergewöhnlichen Erneuerungen und Verbesserungen zu tragen[200]). Da der Erbhof nicht nur in seinem Bestande erhalten, sondern als Lebensgrundlage für ein bäuerliches Geschlecht gefestigt und entwickelt werden muß, ergibt sich, daß der Ehemann der Bäuerin auch für die letztgenannten Kosten aufzukommen hat. Jedoch sind die hierfür aufzuwendenden Beträge nach Deckung der laufenden Unkosten aus den Nutzungen zu entnehmen. Ein dann noch verbleibender Ueberschuß steht dem Ehemann kraft seines ehemännlichen Nutznießungsrechts zur freien Verfügung.

Muß nun der Ehemann der Bäuerin bauernfähig sein? Nach der bisherigen Rechtsprechung kommt es nicht darauf an, daß der Mann

---

197) Vgl. § 1418 BGB.
198) EHRSp., § 15, Nr. 47, insbesondere Anm. Schieck.
199) § 1378 BGB i. Verb. mit § 1048 BGB.
200) Kipp-Wolff, § 52 I.

diese Fähigkeit besitzt; denn das Gesetz verlangt Bauernfähigkeit nur vom Alleineigentümer [201]). Hat aber der Mann nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches am Erbhof als eingebrachtem Gut die Verwaltung und Nutznießung, so ist, um eine gute Wirtschaftsführung und eine ordentliche Erhaltung des Grundbesitzes zu gewährleisten, erforderlich, daß er über landwirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Das Gesetz stellt diese Forderung nicht auf. Rechtsprechung [202]) und Literatur [203]) sagen nur, daß bei der Feststellung der Wirtschaftsfähigkeit der Frau auch die Kenntnisse des Mannes zu berücksichtigen seien. Dies mag als milde Uebergangsregelung anerkannt werden; für die Zukunft aber ist mehr zu verlangen.

Von dem Ehemann der Bäuerin braucht nicht Bauernfähigkeit in all ihren Voraussetzungen gefordert zu werden; aber aus Zweck und Wesen des Gesetzes ist zu entnehmen, daß der Verwalter eines so heiligen Volksgutes, wie es der deutsche Grund und Boden ist, rassereein, ehrbar und wirtschaftsfähig sein muß. Der Ehemann hat das Recht des Besitzes, der Verwaltung und der Nutznießung; er muß deshalb seine Lebensführung so gestalten, daß er Achtung und Anerkennung im Bauernstande findet. Vor allen Dingen aber muß er genügend Kenntnisse und Erfahrungen haben, um den Erbhof seiner Frau verwalten zu können, auf daß das Gut leistungsfähig und unverändert in seinem Bestande auf den Anerben übergehen kann, d. h. der Ehemann der Bäuerin muß wirtschaftsfähig sein [204]).

Liegen die Voraussetzungen der Rassereinheit, Ehrbarkeit und Wirtschaftsfähigkeit beim Ehemann der Bäuerin nicht vor, so darf ihm kein Erbhof zur Verwaltung anvertraut werden. Hat er aber auf Grund seines ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts den Erbhof in Besitz und die Frau kann nicht auf Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes klagen, weil die hierzu erforderlichen Voraussetzungen (§ 1418 BGB) fehlen, so muß ein anderer Weg geschaffen werden, der die Einflußmöglichkeit des wirtschaftsunfähigen (nicht ehrbaren oder nicht rassereinen) Ehemannes auf den Erbhof beseitigt. Eine Abmeierung des Ehemannes der Bäuerin ist, wie schon früher gesagt, unmöglich. Es entspricht aber zweifellos nicht dem Zweck und Wesen des Gesetzes, daß er Verwalter deutschen Grund und Bodens ist. Hier müssen deshalb, wie in dem früher besprochenen Fall der mangelhaften Ausübung des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts, die Anerbengerichte berechtigt sein, auf Antrag dem Ehemann die Verwaltung am Hofe zu entziehen und, wenn die Frau sie allein nicht führen kann, einem fähigen Dritten zu übertragen.

Dem könnte entgegengehalten werden, daß die Aufgaben des Anerbengerichts im Reichserbhofgesetz erschöpfend aufgezählt sind [205]) und daß dieser Fall nicht geregelt sei.

---

201) § 1 I, Ziff. 2 REG; EHG Bamberg in JW 1935, 3546; EHRSp., § 15, Nr. 43.
202) EHRSp., § 15, Nr. 2.
203) Baumecker, § 15, Anm. 2; Wagemann-Hopp, § 15, Anm. 3; Siefert, § 15, Anm. 2; Weiß, S. 35; Schröder, S. 19.
204) Vgl. Schapp, S. 37, der zu der Auffassung neigt, daß der Ehemann, der die Verwaltung und Nutznießung hat, bauernfähig sein muß.
205) Hennig, § 40 I 1; Vogels, § 40 II 1.

Nach § 13 DVO II kann aber das Anerbengericht die vom Erblasser bestimmte Verwaltung und Nutznießung seines Ehegatten aufheben, wenn der Anerbe 30 Jahre alt ist. Dieser Sachverhalt ähnelt unserm Fall insofern, als auch hier ein Nicht-Bauer im Interesse des Erbhofs den Anerbengerichten unterstellt ist, das darüber zu befinden hat, ob er fähig ist, den Hof zu verwalten. Mit Recht dehnt deshalb Hennig [206]) diese Befugnis der bäuerlichen Gerichte auch auf die Fälle aus, in denen der Ehegatte u. a. nicht wirtschaftsfähig oder nicht ehrbar ist. Es widerspricht zweifellos den Zielen des Reichserbhofgesetzes, daß deutscher Grund und Boden von unfähigen und ehrlosen Menschen verwaltet wird.

4. Die Bodenverbundenheit.

Mit vorstehenden Ausführungen sind die vom Gesetz aufgestellten Voraussetzungen der Bauernfähigkeit umschrieben. Es fragt sich, ob darüber hinaus noch weitere Erfordernisse aufgestellt werden können.

Das Reichserbhofgesetz behandelt im zweiten Abschnitt die Persönlichkeit des Bauern und bestimmt hier den Begriff der Bauernfähigkeit. Es spricht dabei nicht von der Bodenverbundenheit als subjektiver Einstellung des Erbhofeigentümers zu seiner Scholle. Aus Wesen und Zweck des deutschen Bauernrechts, insbesondere aus Satz 1 der Einleitung zum Reichserbhofgesetz, die ebenfalls erbhofrechtliche Rechtssätze enthält [207]), ist aber zu entnehmen, daß die Schollenverbundenheit eine Grundvoraussetzung für die Erhaltung eines gesunden deutschen Bauerntums ist und deshalb von jedem Erbhofeigentümer gefordert werden muß. Gerade durch die grundsätzlich unlösbare Verknüpfung des Bauern mit seinem Grund und Boden soll der Zweck der nationalsozialistischen Bauerngesetzgebung erreicht werden, im Bauerntum eine Grundlage für die rassische und volkliche Erneuerung des deutschen Volkes zu schaffen. Deshalb liegt der echte Bauernadel in der Bodenverbundenheit. Diese seelische Einstellung, die den Bauern mit seinem Besitztum verwurzelt sein läßt, wird begründet durch die regelmäßig mit dem Wandel der Jahreszeiten wiederkehrende Arbeit auf dem Grund und Boden seiner Ahnen, die Pflege der Tiere und durch den Kampf mit den Naturelementen [208]). Fehlt diese innere Verbundenheit, so mangelt dem Bauern das Interesse, seinen Hof als Treugut der Sippe und als kostbarstes Volksgut auf undenkliche Zeit zu erhalten. In diesem Falle würde demnach das Ziel des Reichserbhofgesetzes nicht erreicht.

Hier interessiert nun, ob diese seelische Einstellung des Erbhofbauern zu seiner Scholle als ein Bestandteil der Bauernfähigkeit anzu sehen ist und ob sie von einer der Voraussetzungen der §§ 12—15 REG umfaßt wird, oder als ein über diese Bestimmungen hinausgehendes Erfordernis der Bauernfähigkeit aufgestellt werden muß, in-

206) § 26 I 2c β.
207) Tolle, S. 2.
208) Darré, Neuadel, S. 90.

sofern der Begriff Bauernfähigkeit eine Wandlung bzw. Erweiterung erfahren wird.

In der Rechtsprechung sind einige Entscheidungen ergangen, die diese Frage behandeln [209]). Sie sind aber zu verschieden, als daß aus ihnen eine einheitliche Stellungnahme entnommen werden könnte.

Wie schon früher gesagt, fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung im Gesetz, die die Bodenverbundenheit verlangt. Mittelbar wird sie aus den §§ 1 Abs. 2 u. 7 REG entnommen. Nach diesen Bestimmungen erlangen ständig durch Verpachtung genutzte Höfe keine Erbhofeigenschaft. Es wird von der Erwägung ausgegangen, daß der Grundstückseigentümer, der sich mit seinem Hof verbunden fühlt, ihn nicht ständig verpachtet. Nutzt demnach ein Hofeseigentümer seinen Grund und Boden durch ständige Verpachtung gemäß § 1 Abs. 2 REG, so wird daraus entnommen, daß ihm die bäuerliche Schollenverwurzelung fehlt. Der Gesetzgeber wollte mit § 1 Abs. 2 REG nicht eine sachliche Eigenschaft des Erbhofs fordern, sondern eine persönliche, nämlich die willens- und wesensmäßige bäuerliche Einstellung des Bauern zu seinem Erbhof [210]). Es dürfte deshalb verfehlt sein, wenn die ständige Verpachtung im Gesetz unter den Bestimmungen über die sachlichen Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft behandelt wird. Fordert das Gesetz in § 1 Abs. 2 REG, daß der zum Hof gehörige Grundbesitz nicht ständig verpachtet ist„ so wird damit die Erbhofeigenschaft weniger von einem bestehenden Zustand abhängig gemacht, als das Erfordernis der Bodenverbundenheit des Hofeseigentümers aufgestellt. Da nun aber diese vom nationalsozialistischen Bauernrecht geforderte Schollenverbundenheit auf subjektiven Momenten beruht, ist sie ihrem Wesen nach als eine in den §§ 11 ff. REG nicht ausdrücklich erwähnte Voraussetzung der Bauernfähigkeit anzusehen [211]).

Das Landeserbhofgericht Celle hat in einer Entscheidung [212]) diese bäuerliche Einstellung des Erbhofeigentümers zu seinem Grund und Boden als einen Bestandteil der vom Gesetz geforderten Ehrbarkeit hingestellt. Die gesetzliche Quelle für die Bindung von Blut und Boden liege in § 15 Abs. 1 REG, „weil hier das Ideenbild des Bauern nach der persönlichen Seite seinen Ausdruck gefunden habe". Da es sich aber nicht um ein Erfordernis der Wirtschaftsfähigkeit als rein fachlicher Befähigung handeln könne, sei sie in der Ehrbarkeit enthalten. Ebenso behandelt Setz [213]) sie als eine Frage der inneren Haltung und Gesinnung und rechnet sie zum sittlichen Tatbestandskomplex der bäuerlichen Ehre. Diese Ansicht erscheint gezwungen und läßt das Bestreben erkennen, die vom deutschen Bauern zu fordernde Bodenverbundenheit unter eine gesetzliche Voraussetzung der Bauernfähigkeit (§§ 11 ff. REG) zu bringen.

---

209) AEG Ratzeburg in DJ 1934, 518; EHG Bamberg in JW 1935, 1791 (Anm. Kirchmann); LEHG Celle in JW 1935, 1168; EHG Nürnberg in JW 1934, 1734; EHRSp., § 1, Abs. 1, Nr. 27; Nr. 29; Nr. 47; § 15, Nr. 30; Nr. 44.

210) Vgl. Herschel, § 5 IIIc; EHRSp., § 1, Abs. 1, Nr. 29, Anm. von Ehard.

211) Lange in DRZ 1935, 26; EHG Bamberg in JW 1935, 1791 (Anm. Kirchmann); EHRSp., § 15, Nr. 30; Nr. 44

212) JW 1935, 1168.

213) DJ 1935, 1525.

Die Standesehre des Bauern liegt in der Erfüllung der Standesaufgaben und -pflichten, die er dem Bauernstand und damit der Volksgemeinschaft gegenüber hat. Unter bäuerlicher Verbundenheit mit der Scholle aber wird anerkanntermaßen die subjektive, willensmäßige Verbindung des Bauern mit seinem Grund und Boden verstanden [214]), sie kann deshalb weder Standesaufgabe noch Gegenstand einer Standespflicht sein. Die Schollenverbundenheit ist demnach kein Bestandteil der Ehrbarkeit. Hinzu kommt noch, daß der Ehrbarkeitsverlust stest Verschulden voraussetzt. Man kann einem Grundeigentümer aber keinen Vorwurf machen, wenn ihm die bäuerliche Einstellung zu seinem Grund und Boden fehlt.

Es wird auch vertreten, daß diese innere Einstellung des Bauern zu seiner Scholle Voraussetzung der Fähigkeit sei, einen Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften [215]). So sagt Gülland [216]) bei der Behandlung der Wirtschaftsfähigkeit, daß der Bauer nach seinem Willen und seiner Berufseinstellung sich mit dem Boden verbunden fühlen muß; und Wenzel-Friedrich [217]) betonen, daß es bei der Bestimmung der Wirtschaftsfähigkeit vor allem auf eine „allgemeine der bäuerlichen Grundhaltung verwandte innere Einstellung des Menschen zu dem Boden ankomme". Wagemann-Hopp [218]) fordern grundsätzlich zur Wirtschaftsfähigkeit die Verbundenheit mit dem Hofe, machen aber insofern eine Einschränkung, als sie die Berufung auf die durch mangelnde Schollenverbundenheit bestehende Wirtschaftsunfähigkeit nur zulassen wollen, wenn sie durch äußeres Verhalten klar erkennbar ist.

Unter Wirtschaftsfähigkeit im Sinne des § 15 REG ist die rein sachliche Befähigung des Bauern zu verstehen, auf Grund körperlicher und geistiger Kräfte und technischer Kenntnisse eine bäuerliche Wirtschaft zu leiten [219]). Da die Schollenverbundenheit aber eine willensmäßige Einstellung ist, kann sie nicht in der Wirtschaftsfähigkeit enthalten sein. Fehlt beispielsweise dem Bauern der Wille, den Hof in Eigenbewirtschaftung zu nehmen, so ist dies allein kein Grund, ihm die Wirtschaftsfähigkeit abzusprechen [220]). Die blutsmäßige Verbundenheit des Bauern mit seinem Erbhof ist demnach weder als Bestandteil der Ehrbarkeit noch der Wirtschaftsfähigkeit zu bewerten.

Zweifellos ist die bäuerliche Gesinnung auch nicht zu den Voraussetzungen der §§ 12—14 REG zu zählen. Da sie aber, wie früher gesagt, zur Bejahung der Bauernfähigkeit gefordert werden muß, kann sie nur als ein über die gesetzlichen Voraussetzungen hinausgehendes, aus Wesen und Zweck des Gesetzes zu erklärendes Erfordernis der Bauernfähigkeit angesprochen werden [221]). Weil die Schollenverbundenheit ein notwendiges Erfordernis der Bauernfähigkeit ist, ist

214) Vgl. Hennig, § 1 A II 2; Siefert, § 1, Anm. I 1d; Wagemann-Hopp, § 1, Anm. 5; EHRSp., § 1, Abs. 2, Nr. 1; Nr. 13.
215) Vgl. EHG Nürnberg in JW 1934, 1734.
216) Nr. 84.
217) S. 37.
218) § 15, Anm. 3.
219) Setz in DJ 1935, 1525; LEHG Celle in JW 1935, 1169.
220) EHG Bamberg in JW 1934, 2417.
221) AEG Ratzeburg in DJ 1934, 519 und Anm. von Bohnen; EHRSp., § 15, Nr. 30; Nr. 44; § 1, Abs. 1, Nr. 47.

es auch zum mindesten ungenau, wenn das Landeserbhofgericht Celle [222]) ausführt, bei der Frage der Bauernfähigkeit könne die bäuerliche Einstellung und das bäuerliche Denken und Empfinden mit berücksichtigt werden. Es kann nicht nur, sondern es muß beachtet werden. Besitzt der Eigentümer eines Hofes, bei dem die Erfordernisse der §§ 11 ff. REG vorliegen, die bäuerliche Haltung und Gesinnung, so ist er Bauer; besitzt er sie nicht, so ist er bauernunfähig [223]).

Ohne nähere Begründung wird dagegen geltend gemacht, daß bei der Klarheit und Abgeschlossenheit, mit der das Gesetz die Bauernfähigkeit behandelt habe, kein Zweifel bestehen könne, daß die Regelung in den §§ 11 ff. REG abschließend und erschöpfend sei [224]); außer den hier aufgezählten Erfordernissen könne vom Bauern zur Bejahung der Bauernfähigkeit nichts verlangt werden [225]). Diese Ansicht ist unbegründet und entspricht nicht unserer heutigen Auffassung, daß der Grundgedanke eines Gesetzes bei der Auslegung und Anwendung seiner Normen beachtet werden muß. Aus einer Gesamtwürdigung des Reichserbhofgesetzes, insbesondere aus seinen Einleitungsworten, ist klar zu entnehmen, daß der Bauer blut- und bodenverbunden sein muß. Die Einleitungsworte sind aber nach § 56 REG richtunggebend. Es ist anzunehmen, daß dem Gesetzgeber das Erfordernis der bäuerlichen Einstellung zum Hof zur Bejahung der Bauernfähigkeit so selbstverständlich war, daß er hierfür keine besondere Norm aufstellte, sondern es in den §§ 1 Abs. 2 und 7 REG nur mittelbar berührte.

Wenn weiter gesagt wird, daß es nicht im Interesse der Anlegung möglichst vieler lebensfähiger, kleiner und mittlerer Bauernhöfe liege, wenn man für die Bauernfähigkeit noch das Erfordernis der Bodenverbundenheit verlange [226]), so ist dies kein Gegenargument. Eine mildere Uebergangsauslegung ist hier ebenso wie bei allen anderen Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft möglich. Sie wird auch in der Rechtsprechung geübt, weil am 1. Oktober 1933 viele Hofesbesitzer noch keine bäuerliche Einstellung hatten [227]).

Schließlich ist noch ein Einwand von Schramm [228]) zu widerlegen. Er glaubt, bei der Annahme der Bodenverbundenheit als ungeschriebene Voraussetzung der Bauernfähigkeit müsse ihr Fortfall ein Abmeierungsgrund sein, was unannehmbar sei. Das Gesetz zählt in § 15 REG drei Abmeierungsgründe auf: der Fortfall der Ehrbarkeit und der Wirtschaftsfähigkeit und die Nichterfüllung der Schuldverpflichtungen, obwohl dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung

---

222) EHRSp., § 1, Abs. 1, Nr. 27.
223) Herschel, § 5 IIIc; EHRSp., § 1, Abs. 1, Anm. Johae zu Nr. 27.
224) Weiß, S. 28.
225) Baumecker, § 1, Anm. 3b; Schramm in DJZ 1934, 846; Ebmeyer in JW 1935, 3084; EHRSp., § 1, Abs. 1, Nr. 29; EHRSp., § 15, Nr. 30, Anm. Vogels; vgl. auch Tolle, S. 23.
226) Tolle, S. 23; Schramm in DJZ 1934, 846.
227) REHG in JW 1935, 2820; EHRSp., § 1, Abs. 1, Nr. 47, Anm. Reuthe; Nr. 48.
228) DJZ 1934, 847.

möglich gewesen wäre. Nur in diesen Fällen ist die Abmeierung gegeben [229]). Fällt aber eine der übrigen, wenn auch mehr formellen Voraussetzungen der Bauernfähigkeit fort, so treten nur die Folgen des § 16 REG ein, der Erbhofeigentümer darf sich nicht mehr Bauer nennen. Warum sollte bei Wegfall der Schollenverbundenheit nicht dasselbe gelten?

Es bestehen demnach keine Bedenken, die blutsmäßige Einstellung des Bauern zu Grund und Boden als eine aus dem Sinn des Reichserbhofgesetzes sich ergebende Voraussetzung der Bauernfähigkeit zu fordern.

Das AEG Ratzeburg hat erstmalig diese Auffassung in dem Beschluß vom 21. März 1934 vertreten [230]). Diese Entscheidung hat seinerzeit viel Aufsehen erregt, weil man glaubte, außer den im Gesetz aufgezeigten Erfordernisse keine weiteren verlangen zu dürfen. Allein die in dieser Entscheidung vertretene Auffassung scheint sich durchzusetzen. Es besteht somit Grund zu der Annahme, daß der Begriff Bauernfähigkeit insofern eine Wandlung erfahren wird, daß man die Schollenverbundenheit nicht nur zu einer der vielen Voraussetzungen stempeln, sondern sogar als wesentlichste fordern wird, weil bäuerliche Haltung und Gesinnung die Grundelemente für die Erhaltung eines gesunden Bauerntums durch viele Geschlechter sind. Die heute erst zaghaften Versuche, die bäuerliche Einstellung zur Scholle als Bestandteil der Bauernfähigkeit zu behandeln, werden zu der Regelung führen, daß bauernfähig nur ist, wer bäuerlich denkt und sich mit seinem Hof verbunden fühlt.

---

229) Hennig, § 15 IV 3b; Wöhrmann, § 15, Anm. 3a; Gülland Nr. 88, Anm. 2; Wenzel-Friedrich, S. 38; Reitmair-Kruis, § 15, Anm. 4; Dölle, § 4 III 2; Althoff, S. 46; Weiß, S. 27 ff; a. M.: Baumecker, § 15, Anm. 5; Brinkmann-Roscher, § 15, Anm. 2, die auch die rechtskräftige Entmündigung als Abmeierungsgrund gelten lassen.

230) DJ 1934, 519.

Lebenslauf.

Am 19. März 1910 wurde ich in Rheydt als Tochter des Rechtsanwalts Karl Joseph Strick und seiner Ehefrau Ida Luise geb. Kloss geboren. Ich bin katholisch. Nach Besuch des städtischen Oberlyzeums in Rheydt und des staatlichen Oberlyzeums in M. Gladbach, bestand ich am 12. März 1931 die Reifeprüfung. Hierauf widmete ich mich vom SS. 1931 bis WS 1934/35 in Marburg, München und Bonn dem Studium der Rechtswissenschaft. Am 16. November 1935 legte ich vor dem Justizprüfungsamt beim Oberlandesgericht Köln das Referendarexamen ab. Danach verfaßte ich auf Vorschlag von Prof. Dr. Hans Dölle die vorliegende Dissertation. Die mündliche Doktorprüfung fand am 17. Dezember 1936 statt.